S 22 R 1836/18 ZV zuvor: S 24 R 1836/18 ZV

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz – Arbeitsentgelt – Glaubhaftmachung des Zuflusses und der Höhe von Jahresendprämien – Zeugenaussagen – zusätzliche Belohnungen für Werktätige im Bergbau
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Jahresendprämien, zusätzliche Belohnung Bergbau, Arbeitsentgelt
Leitsätze	1. Der Zufluss von Jahresendprämien sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach kann im konkreten Einzelfall, beispielsweise durch Zeugenaussagen, glaubhaft gemacht werden. 2. Arbeitsentgelt iS des § 14 SGB IV und damit iS des § 6 Abs 1 S 1 AAÜG stellen auch die in der DDR vom Betrieb an den Arbeitnehmer gezahlten zusätzlichen Belohnungen für Werktätige im Bergbau dar, da es sich um eine Gegenleistung des Betriebs für die vom Werktätigen erbrachte Arbeitsleistung in Form der erbrachten ununterbrochenen Tätigkeit in einem Bergbaubetrieb, damit also in Form von erbrachter Berufstreue und Pflichterfüllung, handelte. 3. Die zusätzlichen Belohnungen für Werktätige im Bergbau waren nach der am 1.8.1991 maßgeblichen bundesrepublikanischen Rechtslage (Inkrafttreten des AAÜG) nicht steuerfrei

	iS des § 17 Abs 1 S 1 Nr 1 SGB IV iVm § 1 ArEV. Ein bundesrepublikanischer Tatbestand des Steuerrechts, der die Steuerfreiheit der zusätzlichen Belohnungen für Werktätige im Bergbau regeln würde, liegt nicht vor. Der Steuerbefreiungstatbestand des § 3 Nr 46 EStG, der am 1.8.1991 galt, greift nicht; und zwar weder direkt noch analog.
Normenkette	AAÜG §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 6 Abs. 1, 6 Abs. 6, SGB X § 23 Abs. 1 Satz 2, SGG § 128 Abs. 1 Satz 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 22 R 1836/18 ZV zuvor: S 24 R 1836/18 ZV
Datum	06.10.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 R 509/22 ZV
Datum	22.05.2023

3. Instanz

Datum	-

1. Auf die Berufung der KlÃ¤gerin wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 6. Oktober 2022 abgeÃ¤ndert. Die Beklagte wird, unter AbÃ¤nderung des Rechtswidrigkeitsfeststellungs- und Ãberprüfungsablehnungsbescheides vom 12. September 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. Dezember 2018, verurteilt, den Feststellungsbescheid vom 11. Juni 2002 (in der Fassung des Rechtswidrigkeitsfeststellungsbescheides vom 12. September 2018) dahingehend abzuÃ¤ndern, dass fÃ¼r die Jahre 1977 und 1979 bis 1983 weitere Arbeitsentgelte wegen zu berÃ¼cksichtigender JahresendprÃ¤mienzahlungen sowie fÃ¼r die Jahre 1979 bis 1989 weitere Arbeitsentgelte wegen zu berÃ¼cksichtigender zusÃ¤tzlicher Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe wie folgt festzustellen sind:

FÃ¼r das Jahr:Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â

1977	253,69 Mark
1979	224,97 Mark
1980	1.047,41 Mark

1981	1.063,67 Mark
1982	1.071,84 Mark
1983	1.146,46 Mark
1984	918,33 Mark
1985	935,41 Mark
1986	971,92 Mark
1987	1.215,33 Mark
1988	1.392,88 Mark
1989	1.624,40 Mark

Â

Im Ãbrigen wird die Berufung zurÃ¼ckgewiesen.

Â

2. Die Beklagte erstattet der KlÃ¤gerin deren notwendige auÃergerichtliche Kosten zu drei Vierteln.

Â

3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand:

Â

Die Beteiligten streiten â im Rahmen eines ÃberprÃ¼fungsverfahrens â Ã¼ber die Verpflichtung der Beklagten weitere Entgelte der KlÃ¤gerin fÃ¼r Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zur zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in Form von JahresendprÃ¤mien fÃ¼r die Zuflussjahre 1977 bis 1983 sowie in Form von zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau fÃ¼r die Zuflussjahre 1977 bis 1989 festzustellen.

Â

Der 1949 geborenen KlÃ¤gerin wurde, nach erfolgreichem Abschluss eines im Zeitraum von September 1968 bis September 1972 absolvierten Hochschulstudiums in der Fachrichtung âGeodÃ¤sie und Kartographieâ an der Technischen UniversitÃ¤t Bâ¦., mit Urkunde vom 28.Â September 1972 der akademische Grad âDiplomingenieurâ verliehen. Sie war vom 1.Â Oktober 1972 bis 6. Juni 1974 als Erste Korrektorin im MilitÃ¤rkartographischen Dienst der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) Mâ¦., vom 18. Juni 1974 bis 31.Â Dezember 1975 als Fachbearbeiterin im volkseigenen Betrieb (VEB) Kombinat Sâ¦. Â sowie vom 1.Â Januar 1976 bis 30.Â Juni 1990 (sowie darÃ¼ber hinaus) als Vermessungsingenieurin, Bearbeiterin Tagebaumessung und Gruppenleiterin

Tagebaumessung und Photogrammetrie im VEB Braunkohlenwerk Lâ¦. Â (= Betrieb des volkseigenen [VE] Braunkohlenkombinats Uâ¦.) beschÃ¤ftigt; dabei war das ArbeitsrechtsverhÃ¤ltnis der KlÃ¤gerin im Zeitraum vom 29. Mai 1977 bis 27. November 1977 wegen Schwangerschaft und Wochenurlaubs und im Zeitraum vom 13. Dezember 1977 bis 31.Â August 1978 wegen unbezahlter Freistellung nach dem Wochenurlaub unterbrochen. Sie erhielt zu Zeiten der DDR keine Versorgungszusage und war nicht in ein Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 zum Anspruchs- und AnwartschaftsÃ¼berfÃ¼hrungsgesetz (AAÃG) einbezogen.

Â

Am 23. August 2000 beantragte die KlÃ¤gerin die ÃberfÃ¼hrung von Zusatzversorgungsanwartschaften und legte Entgeltbescheinigungen

- der LAUBAG vom 28. Juni 2000 (fÃ¼r den BeschÃ¤ftigungszeitraum vom 18. Juni 1974 bis 30. Juni 1990) sowie
- des Landesamtes fÃ¼r Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt vom 15. August 2000 (fÃ¼r den BeschÃ¤ftigungszeitraum vom 1. Oktober 1972 bis 6.Â Juni 1974)

vor. Mit Bescheid vom 11. Juni 2002 stellte die Beklagte die BeschÃ¤ftigungszeiten der KlÃ¤gerin vom 1. Oktober 1972 bis 18. November 1973, vom 19. MÃ¤rz 1974 bis 6. Juni 1974, vom 18. Juni 1974 bis 28. Mai 1977, vom 28. November 1977 bis 12. Dezember 1977 und vom 1. September 1978 bis 30. Juni 1990 als â nachgewiesene Zeitenâ der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (= Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÃG) sowie die in diesen ZeitrÃ¤umen erzielten Arbeitsentgelte, auf der Grundlage der Entgeltbescheinigungen des Landesamtes fÃ¼r Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt vom 15. August 2000 und der LAUBAG vom 28. Juni 2000, fest.

Â

Mit ÃberprÃ¼fungsantrag vom 26. September 2007 begehrte die KlÃ¤gerin erstmals die BerÃ¼cksichtigung von JahresendprÃ¤mien bei den festgestellten Arbeitsentgelten. Die Beklagte forderte daraufhin von der KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 22. Oktober 2008 die Ãbersendung konkret bezeichneter Unterlagen an und erinnerte mit Schreiben vom 22.Â Januar 2009 an die ausstehende Ãbersendung; zugleich kÃ¼ndigte sie an, den Vorgang zu schlieÃen, sollten die Unterlagen weiterhin nicht Ã¼bersandt werden. Nachdem die KlÃ¤gerin erneut nicht reagierte, schloss die Beklagte den Vorgang bescheidlos und teilte der KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 19. MÃ¤rz 2009 mit, sie stelle den ÃberprÃ¼fungsantrag fÃ¼r unbestimmte Zeit zurÃ¼ck.

Â

Mit ÃberprÃ¼fungsantrag vom 14. Februar 2018 (Eingang bei der Beklagten am 22. Februar 2018) begehrte die KlÃ¤gerin die BerÃ¼cksichtigung von zusÃ¤tzlichen

Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau sowie von JahresendprÃ¤mien bei den festgestellten Arbeitsentgelten als glaubhaft gemachte Entgelte. Zur Glaubhaftmachung reichte sie die, gerichtsbekannte, schriftliche ErklÃ¤rung der Zeugen Pâ¦. Â (Generaldirektor des VE Braunkohlenkombinats Uâ¦.) und Dr. Oâ¦. Â (Direktor fÃ¼r SozialÃ¶konomie des VE Braunkohlenkombinats Uâ¦.) vom 11.Â und 26.Â April 2010 sowie die, ebenfalls gerichtsbekannte, ZusatzerklÃ¤rung des Zeugen Pâ¦. Â vom 13. Februar 2012 zu in den Kombinatsbetrieben gezahlten JahresendprÃ¤mien sowie zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau, ein. Zudem erklÃ¤rte sie, Ã¼ber PrÃ¤mienschreiben oder PrÃ¤miennachweise nicht mehr zu verfÃ¼gen.

Â

Mit Bescheid vom 12. September 2018 stellte die Beklagte zum einen fest, dass

- der Feststellungsbescheid vom 11. Juni 2002 hinsichtlich der Zeit vom 1. Oktober 1972 bis 6. Juni 1974 (gemeint: vom 1. Oktober 1972 bis 18. November 1973 und vom 19. MÃ¤rz 1974 bis 6. Juni 1974) rechtswidrig ist, aber nicht zurÃ¼ckgenommen werden kann sowie
- fÃ¼r diese Zeit kein Anspruch auf Feststellung von hÃ¶heren Entgelten besteht.

Zum anderen lehnte die Beklagte mit dem Bescheid vom 12. September 2018 die Ãberprüfungsantrãge vom 22. Februar 2018 und vom 26. September 2007 ab. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus: Der BeschÃ¤ftigungszeitraum vom 1. Oktober 1972 bis 6. Juni 1974 (gemeint: vom 1. Oktober 1972 bis 18. November 1973 und vom 19. MÃ¤rz 1974 bis 6. Juni 1974) sei zu Unrecht als Zeit der Zusatzversorgung der technischen Intelligenz festgestellt worden, weil die betriebliche Voraussetzung einer fingierten Zusatzversorgungsanwartschaft nicht vorgelegen habe; der MilitÃ¤rkartographische Dienst der DDR in Mâ¦. Â sei weder ein volkseigener Produktionsbetrieb noch ein diesen gleichgestellter Betrieb gewesen. Es verbleibe insoweit bei den rechtswidrig festgestellten Zeiten. HÃ¶here Entgelte fÃ¼r die anderen Jahre seien nicht festzustellen, da weder der Zufluss noch die HÃ¶he der begehrten JahresendprÃ¤mien und zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau nachgewiesen oder glaubhaft gemacht worden seien. Die eingereichten GeneralerklÃ¤rungen seien nicht ausreichend.

Â

Hiergegen legte die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 27. September 2018 (Eingang bei der Beklagten am 27. September 2018) Widerspruch ein und begehrte weiterhin die Anerkennung von JahresendprÃ¤mien sowie von zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau auf der Grundlage der Glaubhaftmachung.

Â

Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 5. Dezember 2018 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus: Der Zufluss

und die HÃ¶he der begehrten weiteren Arbeitsentgelte in Form von zusÃ¤tzlichen Belohnungen und von JahresendprÃ¤mien sei weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht worden. Die HÃ¶he der JahresendprÃ¤mien des Einzelnen sei von einer Vielzahl von Faktoren abhÃ¤ngig gewesen, die heute ohne entsprechende Unterlagen nicht mehr nachvollzogen werden kÃ¶nnten. Eine pauschale BerÃ¼cksichtigung der PrÃ¤mien kÃ¶nne daher nicht erfolgen. Die allgemeine ZeugenerklÃ¤rung sei nicht ausreichend.

Â

Hiergegen erhob die KlÃ¤gerin am 19. Dezember 2018 Klage zum Sozialgericht Dresden (im Verfahren S 24 R 1836/18 ZV) und begehrte die BerÃ¼cksichtigung von JahresendprÃ¤mien als glaubhaft gemachte Entgelte fÃ¼r die Zuflussjahre 1976 bis 1989 sowie von zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau fÃ¼r die Zuflussjahre 1977 bis 1989.

Â

Das Sozialgericht Dresden hat die Klage â□□ nach AnhÃ¶rung der Beteiligten mit gerichtlichen Schreiben vom 25. August 2022 â□□ mit Gerichtsbescheid vom 6. Oktober 2022 (im Verfahren S 22 R 1836/18 ZV) abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt: ZusÃ¤tzliche Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau seien kein zu berÃ¼cksichtigendes Arbeitsentgelt, da es sich um steuerfreie Lohnbestandteile gehandelt habe. Auch JahresendprÃ¤mien seien â□□ entgegen der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) â□□ kein zu berÃ¼cksichtigendes Arbeitsentgelt, da es sich ebenfalls um steuerfreien Lohn gehandelt habe.

Â

Gegen den am 11. Oktober 2022 zugestellten Gerichtsbescheid hat die KlÃ¤gerin am 11.Â November 2022 Berufung eingelegt, mit der sie ihr Begehren nach Feststellung von JahresendprÃ¤mien fÃ¼r den Zeitraum von 1977 bis 1983 (Zuflussjahre) in einer MindesthÃ¶he sowie nach Feststellung von zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige â□□in der Energiewirtschaftâ□□ (gemeint und richtiggestellt mit Schriftsatz vom 5. Januar 2023: â□□im Bergbauâ□□) fÃ¼r den Zeitraum von 1977 bis 1989 weiterverfolgt. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus: Das Sozialgericht weiche von der Rechtsprechung des BSG ab, was ihre Rechte verletze. Die JahresendprÃ¤mien- und Belohnungszahlungen seien dem Grunde nach durch die Zeugenaussagen glaubhaft gemacht worden. Die HÃ¶he der JahresendprÃ¤mien sei zumindest in der MindesthÃ¶he von einem Drittel entsprechend der Rechtsprechung des 5.Â und 7. Senats des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts glaubhaft gemacht worden. Die HÃ¶he der zusÃ¤tzlichen Belohnungen sei im Rahmen der Glaubhaftmachung berechenbar.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt â□□ sinngemÃ¤Ã□ und sachdienlich gefasst â□□,

Â

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 6. Oktober 2022 aufzuheben und die Beklagte, unter AbÃ¤nderung des Teilrechtswidrigkeitsfeststellungs- und Ãberprüfungsablehnungsbescheides vom 12. September 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. Dezember 2018, zu verurteilen, den Feststellungsbescheid vom 11. Juni 2002 abzuÃ¤ndern und JahresendprÃ¤mien fÃ¼r die Zuflussjahre 1977 bis 1983 in einer MindesthÃ¶he sowie zusÃ¤tzliche Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau fÃ¼r die Zuflussjahre 1977 bis 1989 als zusÃ¤tzliche Entgelte im Rahmen der nachgewiesenen Zusatzversorgungszeiten festzustellen.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie hÃ¤lt den angefochtenen Gerichtsbescheid im Ergebnis fÃ¼r zutreffend und fÃ¼hrt ergÃ¤nzend aus: Die Berufung sei hinsichtlich der begehrten zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige â in der Energiewirtschaftâ unzulÃ¤ssig, da diese zu keinem Zeitpunkt Gegenstand des ÃberprÃ¼fungsverfahrens gewesen seien. Die Berichtigung durch die KlÃ¤gerseite mit Schriftsatz vom 5. Januar 2023 kÃ¶nne daran nichts Ã¤ndern, weil die Berufung insoweit verfristet sei. Die angefochtene Entscheidung des Sozialgerichts Dresden sei im Ergebnis (Tenor) richtig. Die BegrÃ¼ndung, mit der die Vorinstanz allerdings zu ihrem Urteil gekommen sei, stehe in Divergenz zur Rechtsprechung des BSG. Sie werde von der Beklagten nicht mitgetragen. Aber auch dann, wenn man den Sachverhalt nach MaÃgabe der BSG-Rechtsprechung bewerte, sei der Anspruch der KlÃ¤gerin aus den von der Beklagten im Widerspruchsbescheid und den im erstinstanzlichen Verfahren vorgetragenen ErwÃ¤gungen abzulehnen. Der insoweit beweisbelasteten KlÃ¤gerin sei es nicht gelungen, nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass ihr in jedem einzelnen Kalenderjahr des Anspruchszeitraums Ã¼berhaupt JahresendprÃ¤mien zugeflossen seien und wie hoch die ZahlbetrÃ¤ge tatsÃ¤chlich gewesen seien. Die GewÃ¤hrung einer JahresendprÃ¤mie in einer MindesthÃ¶he sei rechtlich nicht zulÃ¤ssig. Die PrÃ¤mienverordnungen der DDR hÃ¤tten keine individuelle MindesthÃ¶he einer JahresendprÃ¤mie vorgesehen. Das unzulÃ¤ssige SchÃ¤tzergebnis wÃ¼rde nur mit einem anderen Namen versehen. Die bloÃ einfache MÃ¶glichkeit, dass den Anspruchsstellern Arbeitsentgelt im Minimum zugeflossen sei, genÃ¼ge keinesfalls. Ein solches Ergebnis beruhe hauptsÃ¤chlich auf Annahmen. Die Vorgehensweise des 5. und 7. Senats des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts sei mit den rechtlichen Regularien unvereinbar. So habe sich der 4.Â Senat des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts nun auch â rechtsfÃ¶rmlichâ mit seinen Entscheidungen vom 21. April 2020 (in den

Verfahren L 4 R 703/19 ZV und L 4 R 461/19 ZV) gegen die â□□Mindest-JEPâ□□-Judikatur des 7. Senats des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts gestellt. Ebenso habe sich bereits das Bayerische Landessozialgericht â□□als erstes Obergerichtâ□□ mit rechtskrÃ¤ftigem Urteil vom 24. Oktober 2019 (im Verfahren L 1 RS 2/16) positioniert. Im Ã□brigen habe das Landessozialgericht Berlin/Brandenburg mit Urteilen vom 10.Â MÃ¤rz 2022 (im Verfahren LÂ 17 R 471/19) und vom 24. MÃ¤rz 2022 (im Verfahren L 17 R 360/19) sowie das ThÃ¼ringer Landessozialgericht mit Urteil vom 14. September 2022 (im Verfahren L 3 R 332/19) ihre Ansicht gestÃ¤rkt, sodass sie sich deren BegrÃ¼ndungen zu eigen mache und zum Gegenstand ihrer Berufungserwiderung erklÃ¤re. Die zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau seien ebenfalls weder nachgewiesen, noch glaubhaft gemacht. Die rechtlichen Rahmenbedingungen fÃ¼r eine Zahlung dieses Verdienstbestandteils seien so ausgestaltet, dass dessen Zufluss dem Grunde und der HÃ¶he nach nicht im Wege der Glaubhaftmachung festgestellt werden kÃ¶nne. Die rechtlichen Bestimmungen hierzu seien alles andere als unmissverstÃ¤ndlich; dies betreffe sowohl den Begriff der ununterbrochenen BeschÃ¤ftigung als auch des Bruttoverdienstes. Wie die Betriebe diese Rechtsbestimmungen anwandten und welche SpielrÃ¤ume sie bei der Anwendung gehabt hÃ¤tten, lasse sich nicht mehr feststellen.

Â

Das Gericht hat arbeitsvertragliche Unterlagen von der KlÃ¤gerin beigezogen und schriftliche Auskunft der Zeugen Dâ□¦. vom 31. MÃ¤rz 2023 sowie Aâ□¦. vom 19. April 2023 eingeholt.

Â

Mit SchriftsÃ¤tzen vom 6. Dezember 2022 und vom 28. April 2023 (KlÃ¤gerin) sowie vom 15.Â Mai 2023 (Beklagte) haben die Beteiligten jeweils ihr EinverstÃ¤ndnis zur Entscheidung des Rechtsstreits durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung erklÃ¤rt.

Â

Dem Gericht haben die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge vorgelegen. Zur ErgÃ¤nzung des Sach- und Streitstandes wird hierauf insgesamt Bezug genommen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Â

I.

Der Senat konnte ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, weil die

Beteiligten sich hiermit einverstanden erklÃ¤rt haben (Â§ 153 Abs. 1 in Verbindung mit Â§ 124 Abs.Â 2 des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]).

Â

II.

Die statthafte und zulÃ¤ssige Berufung der KlÃ¤gerin ist Ã¼berwiegend begrÃ¼ndet, weil das Sozialgericht Dresden die Klage Ã¼berwiegend zu Unrecht abgewiesen hat. Die KlÃ¤gerin hat in dem tenorierten Umfang Anspruch auf Feststellung zusÃ¤tzlicher Arbeitsentgelte in Form von in den Jahren 1977 und 1979 bis 1983 zugeflossenen JahresendprÃ¤mien in einer MindesthÃ¶he (dazu nachfolgend unter 1.) sowie in Form von in den Jahren 1979 bis 1989 zugeflossenen zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau (dazu nachfolgend unter 2.) im Rahmen der mit Feststellungsbescheid vom 11.Â Juni 2002 festgestellten Zeiten der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. UnbegrÃ¼ndet hingegen ist die Berufung der KlÃ¤gerin soweit sie auch eine JahresendprÃ¤mie fÃ¼r das Zuflussjahr 1978 sowie zusÃ¤tzliche Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau fÃ¼r die Zuflussjahre 1977 und 1978 begehrt. JahresendprÃ¤mien fÃ¼r die Zuflussjahre 1976 und 1984 bis 1989 begehrt die KlÃ¤gerin ausdrÃ¼cklich und ausweislich ihres BerufungsbeschrÃ¤nkungsschriftsatzes vom 10. November 2022 nicht (mehr); insoweit ist der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden bereits rechtskrÃ¤ftig geworden (Â§ 141 Abs. 1 Nr. 1 SGG).

Â

Entgegen der Ansicht der Beklagten ist die Berufung der KlÃ¤gerin im Hinblick auf die begehrte Feststellung von zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau weder unzulÃ¤ssig, noch verfristet. Bei der versehentlichen Falschbezeichnung im Berufungsschriftsatz vom 10. November 2022 (zusÃ¤tzliche Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige â□□in der Energiewirtschaftâ□□ anstatt â□□im Bergbauâ□□) handelt es sich nicht um einen anderen, erstmals ins Verfahren eingebrachten, Streitgegenstand, Ã¼ber den die Beklagte bislang nicht entschieden hÃ¤tte, oder um eine unzulÃ¤ssige KlageÃ¤nderung (Â§ 99 SGG), die erst nach Ablauf der Berufungsfrist erneut geÃ¤ndert worden wÃ¤re. Denn bei gleichem Lebenssachverhalt, der bereits im Berufungsschriftsatz vom 10. November 2022 auf der Grundlage der DDR-Bergbauverordnungen einheitlich und wie bislang im Verfahren streitgegenstÃ¤ndlich, geschildert wurde, war von Beginn des Berufungsverfahrens an klar ersichtlich, dass es sich lediglich um eine versehentliche Falschbezeichnung des konkreten Klage- und fortgefÃ¼hrten Berufungsbegehrens handelte. Diese versehentliche Falschbezeichnung konnte die KlÃ¤gerin, ohne einer Verfristung zu unterliegen, klarstellend jederzeit berichtigen, was mit Schriftsatz ihres ProzessbevollmÃ¤chtigten vom 5. Januar 2023 auch vollzogen wurde.

Â

Gegenstand des (gesamten) gerichtlichen Verfahrens ist der Teilrechtswidrigkeitsfeststellungs- und ÃberprÃ¼fungsablehnungsbescheides vom 12.Â September 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. Dezember 2018 nur insoweit, als die Beklagte mit ihm die ÃberprÃ¼fungsantrÃ¤ge vom 22. Februar 2018 und vom 26. September 2007 in Bezug auf die Feststellung hÃ¶herer Arbeitsentgelte wegen JahresendprÃ¤mien und zusÃ¤tzlicher Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau in den Zuflussjahren 1977 bis 1983 bzw. 1977 bis 1989 abgelehnt hat. Denn gegen die Rechtswidrigkeitsfeststellung im Bescheid vom 12. September 2018 in Bezug auf die mit dem Feststellungsbescheid vom 11. Juni 2002 zu Unrecht festgestellten Pflichtbeitragszeiten im Zeitraum vom 1. Oktober 1972 bis 6. Juni 1974 (gemeint: vom 1.Â Oktober 1972 bis 18. November 1973 und vom 19. MÃ¤rz 1974 bis 6. Juni 1974) hat sich die KlÃ¤gerin zu keinem Zeitpunkt gewandt. Insoweit ist der Teilrechtswidrigkeitsfeststellungsbescheid vom 12. September 2018 bereits mangels Widerspruchs der KlÃ¤gerin bestandskrÃ¤ftig geworden (Â§ 77 SGG).

Â

Der ÃberprÃ¼fungsablehnungsbescheid der Beklagten vom 12. September 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. Dezember 2018 (Â§ 95 SGG) ist (insoweit) rechtswidrig und verletzt die KlÃ¤gerin in ihren Rechten (Â§Â 54 Abs. 2 Satz 1 SGG), weil mit dem Feststellungsbescheid vom 11. Juni 2002 (in der Fassung des Teilrechtswidrigkeitsfeststellungsbescheides vom 12. September 2018) das Recht (teilweise) unrichtig angewandt bzw. von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich (teilweise) als unrichtig erweist (Â§ 44 des Zehntes Buches Sozialgesetzbuch [SGB X]). Deshalb waren der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 6. Oktober 2022 (teilweise) abzuÃ¤ndern, der ÃberprÃ¼fungsablehnungsbescheid der Beklagten vom 12.Â September 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. Dezember 2018 abzuÃ¤ndern und die Beklagte zu verurteilen, den Feststellungsbescheid vom 11. Juni 2002 (in der Fassung des Teilrechtswidrigkeitsfeststellungsbescheides vom 12. September 2018) dahingehend abzuÃ¤ndern, dass fÃ¼r die Jahre 1977 und 1979 bis 1983 weitere Arbeitsentgelte wegen zu berÃ¼cksichtigender JahresendprÃ¤mienzahlungen sowie fÃ¼r die Jahre 1979 bis 1989 weitere Arbeitsentgelte wegen zu berÃ¼cksichtigender zusÃ¤tzlicher Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe der KlÃ¤gerin, wie tenoriert, festzustellen sind. Soweit die KlÃ¤gerin hÃ¶here, als die tenorierten, Entgelte wegen zu berÃ¼cksichtigender JahresendprÃ¤mien und/oder zusÃ¤tzlicher Belohnungen sowie eine JahresendprÃ¤mie fÃ¼r das Zuflussjahr 1978 und zusÃ¤tzliche Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau fÃ¼r die Zuflussjahre 1977 und 1978 begehrt, war die Berufung im Ãbrigen zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Nach Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SGB X, der nach Â§ 8 Abs. 3 Satz 2 AAÃG anwendbar ist, gilt: Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines

Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder BeitrÃ¤ge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen. Im Ãbrigen ist ein rechtswidriger, nicht begÃ¼nstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft zurÃ¼ckzunehmen. Er kann auch fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen werden.

Â

Diese Voraussetzungen liegen vor, denn der Feststellungsbescheid der Beklagten vom 11.Â Juni 2002 (in der Fassung des Teilrechtswidrigkeitsfeststellungsbescheides vom 12.Â September 2018) ist teilweise rechtswidrig.

Â

Nach Â§ 8 Abs. 1 AAÃG hat die Beklagte als der unter anderem fÃ¼r das Zusatzversorgungssystem der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe zustÃ¤ndige VersorgungstrÃ¤ger in einem dem Vormerkungsverfahren (Â§ 149 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch [SGB VI]) Ã¤hnlichen Verfahren durch jeweils einzelne Verwaltungsakte bestimmte Feststellungen zu treffen. Vorliegend hat die Beklagte mit dem Feststellungsbescheid vom 11. Juni 2002 (in der Fassung des Teilrechtswidrigkeitsfeststellungsbescheides vom 12. September 2018) zu Gunsten der KlÃ¤gerin Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zum Zusatzversorgungssystem Nr.Â 1 der Anlage 1 zum AAÃG (vgl.Â Â§ 5 AAÃG) sowie die wÃ¤hrend dieser Zeiten erzielten Arbeitsentgelte festgestellt (Â§ 8 Abs. 1 Satz 2 AAÃG). JahresendprÃ¤mien sowie zusÃ¤tzliche Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau hat sie jedoch zu Unrecht teilweise nicht berÃ¼cksichtigt.

Â

GemÃ¤Ã Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÃG ist den Pflichtbeitragszeiten nach diesem Gesetz (vgl.Â Â§Â 5 AAÃG) fÃ¼r jedes Kalenderjahr als Verdienst (Â§ 256a Abs. 2 SGB VI) das erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde zu legen. Die Norm definiert den Begriff des Arbeitsentgeltes zwar nicht selbst. Aus dem Wort â erzieltâ , folgt aber im Zusammenhang mit Â§ 5 Abs.Â 1 Satz 1 AAÃG, dass es sich um Entgelt oder Einkommen handeln muss, das dem Berechtigten wÃ¤hrend der ZugehÃ¶rigkeitszeiten zum Versorgungssystem â aufgrundâ seiner BeschÃ¤ftigung â zugeflossenâ , ihm also tatsÃ¤chlich gezahlt worden, ist (vgl. BSG, Urteil vom 23.Â August 2007 â B 4 RS 4/06 R â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr. 19). Dabei muss es sich um eine Gegenleistung fÃ¼r die erbrachte Arbeitsleistung handeln, wobei unerheblich ist, ob das erzielte Arbeitsentgelt in der DDR einer Beitrags- oder Steuerpflicht unterlag (BSG, Urteil vom 23. August 2007 â B 4 RS 4/06 R â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4 = JURIS-

Dokument, RdNr. 19; BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â□□ B 5 RS 4/16 R â□□ SozR 4-8570 Â§Â 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 13). Die inhaltliche Bedeutung des Begriffs â□□Arbeitsentgeltâ□□ im Sinne des Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÃ□G bestimmt sich nach dem bundesdeutschen Arbeitsentgeltbegriff nach Â§ 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch â□□ SGB IV â□□ (BSG, Urteil vom 23.Â August 2007 â□□ B 4 RS 4/06 R â□□ SozR 4-8570 Â§ 6 Nr.Â 4 = JURIS-Dokument, RdNr. 24; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 â□□ B 5 RS 1/13 R â□□ SozR 4-8570 Â§Â 6 Nr. 6 = JURIS-Dokument, RdNr. 15; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 â□□ B 5 RS 3/14 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 16). Dabei ist ausschlieÃ□lich die Rechtslage maÃ□geblich, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des AAÃ□G am 1. August 1991 bestand (BSG, Urteil vom 23.Â August 2007 â□□ BÂ 4 RS 4/06 R â□□ SozR 4-8570 Â§Â 6 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr. 35; BSG, Urteil vom 30.Â Oktober 2014 â□□ B 5 RS 1/13 R â□□ SozR 4-8570 Â§Â 6 Nr. 6 = JURIS-Dokument, RdNr. 15; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 â□□ B 5 RS 3/14 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr.Â 16). Nach Â§Â 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV sind Arbeitsentgelt alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer BeschÃ¤ftigung, gleichgÃ¼ltig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der BeschÃ¤ftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Dabei ist es â□□ dem Wortlaut des Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV entsprechend â□□ ausreichend, wenn ein mittelbarer (innerer, sachlicher) Zusammenhang mit der BeschÃ¤ftigung besteht (vgl. BSG, Urteil vom 29. Januar 2004 â□□ BÂ 4 RA 19/03 R â□□ SozR 4-8570 Â§ 8 Nr. 1, RdNr. 18 = JURIS-Dokument, RdNr. 18), weil der Arbeitsentgeltbegriff grundsÃ¤tzlich weit gefasst ist. Insofern stellen grundsÃ¤tzlich alle direkten und indirekten Leistungen des Arbeitgebers eine Gegenleistung fÃ¼r die vom BeschÃ¤ftigten zu erfÃ¼llende Arbeitspflicht dar und werden im Hinblick hierauf gewÃ¤hrt. Etwas anderes gilt ausnahmsweise allerdings dann, wenn sich fÃ¼r die Einnahme eine andere Ursache nachweisen lÃ¤sst. Leistungen, die aus einem ganz Ã¼berwiegend eigenbetrieblichen Interesse erbracht werden, sind keine Gegenleistungen fÃ¼r die Arbeitsleistung oder die Dienstbereitschaft des Arbeitnehmers und daher kein Arbeitsentgelt. Dies gilt insbesondere fÃ¼r Vorteile, die sich lediglich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzungen darstellen (dazu ausdrÃ¼cklich: BSG, Urteil vom 30.Â Oktober 2014 â□□ B 5 RS 2/13 R â□□ SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 6 = JURIS-Dokument, RdNr. 17; BSG, Urteil vom 30.Â Oktober 2014 â□□ B 5 RS 2/13 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 20; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 â□□ B 5 RS 1/14 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 17; BSG, Urteil vom 30.Â Oktober 2014 â□□ B 5 RS 2/14 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 17; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 â□□ B 5 RS 3/14 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr.Â 18; BSG, Urteil vom 29. Oktober 2015 â□□ B 5 RS 5/14 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 30; BSG, Urteil vom 29. Oktober 2015 â□□ BÂ 5 RS 6/14 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 31; BSG, Urteil vom 29.Â Oktober 2015 â□□ B 5 RS 7/14 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 31; BSG, Urteil vom 29. Oktober 2015 â□□ B 5 RS 8/14 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 31; BSG, Urteil vom 27. Juni 2019 â□□ B 5 RS 2/18 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 43; ebenso: Knospe in: Hauck/Noftz, Kommentar zum SGB IV, Â§Â 14, RdNr.Â 27 [Stand: Februar 2016]).

Â

Handelt es sich um Arbeitsentgelt, ist (in einem zweiten Schritt) weiter zu prÃ¼fen,

ob die bundesrechtliche Qualifizierung als Arbeitsentgelt im Sinne des Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV wegen Â§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV in Verbindung mit Â§ 1 der Arbeitsentgeltverordnung (ArEV) ausgeschlossen ist (BSG, Urteil vom 23. August 2007 â□□ B 4 RS 4/06 R â□□ SozR 4-8570 Â§Â 6 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr. 33; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 â□□ B 5 RS 1/13 R â□□ SozR 4-8570 Â§Â 6 Nr. 6 = JURIS-Dokument, RdNr. 15; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 â□□ B 5 RS 3/14 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 16). Â§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV ermÃ¤chtigt die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung zur Wahrung der im Gesetz genannten Ziele zu bestimmen, dass â□□einmalige Einnahmen oder laufende Zulagen, ZuschlÃ¤ge, ZuschÃ¼sse oder Ã¤hnliche Einnahmen, die zusÃ¤tzlich zu LÃ¶hnen oder GehÃ¤ltern gewÃ¤hrt werden, und steuerfreie Einnahmen ganz oder teilweise nicht als Arbeitsentgelt geltenâ□□. Auf der Grundlage dieser ErmÃ¤chtigung ist die ArEV ergangen. Sie ist auf das Beitrittsgebiet zum 1. Januar 1991 Ã¼bergeleitet worden (BSG, Urteil vom 23. August 2007 â□□ BÂ 4 RS 4/06 R â□□ SozR 4-8570 Â§Â 6 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr. 34). Â§ 1 ArEV regelt, dass â□□einmalige Einnahmen, laufende Zulagen, ZuschlÃ¤ge, ZuschÃ¼sse sowie Ã¤hnliche Einnahmen, die zusÃ¤tzlich zu LÃ¶hnen oder GehÃ¤ltern gewÃ¤hrt werden, nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sind, soweit sie lohnsteuerfrei sind und sich aus Â§Â 3 ArEV (Ausnahme fÃ¼r ZuschlÃ¤ge fÃ¼r Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit in der gesetzlichen Unfallversicherung) nichts Abweichendes ergibtâ□□. Diese Regelung ist bei der Bestimmung des Arbeitsentgelts im Sinne des Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÃ□G zu beachten (BSG, Urteil vom 23. August 2007 â□□ BÂ 4 RS 4/06 R â□□ SozR 4-8570 Â§Â 6 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr. 34; BSG, Urteil vom 30.Â Oktober 2014 â□□ B 5 RS 1/13 R â□□ SozR 4-8570 Â§Â 6 Nr. 6 = JURIS-Dokument, RdNr. 15; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 â□□ B 5 RS 3/14 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 16). MaÃ□geblich ist dabei ausschlieÃ□lich die bundesrepublikanische Rechtslage des Steuerrechts im Zeitpunkt des Inkrafttretens des AAÃ□G am 1. August 1991 (BSG, Urteil vom 23.Â August 2007 â□□ B 4 RS 4/06 R â□□ SozR 4-8570 Â§Â 6 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr. 35 und RdNr. 39; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 â□□ B 5 RS 1/13 R â□□ SozR 4-8570 Â§Â 6 Nr.Â 6 = JURIS-Dokument, RdNr.Â 15; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 â□□ B 5 RS 3/14 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr.Â 16).

Â

1.

Arbeitsentgelt im Sinne des Â§ 14 SGB IV und damit im Sinne des Â§Â 6 Abs.Â 1 Satz 1 AAÃ□G stellen auch die in der DDR an Arbeitnehmer rechtmÃ¤Ã□ig gezahlten JahresendprÃ¤mien dar, da es sich um eine Gegenleistung des Betriebs fÃ¼r die vom WerktÃ¤tigen im jeweiligen Planjahr erbrachte Arbeitsleistung handelte, wobei es nicht darauf ankommt, dass dieser Verdienst nach DDR-Recht nicht steuer- und sozialversicherungspflichtig war (so: BSG, Urteil vom 23. August 2007 â□□ B 4 RS 4/06 R â□□ SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr.Â 21Â ff.; dem folgend: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â□□ B 5 RS 4/16 R â□□ SozR 4-8570 Â§Â 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 13). In der DDR konnten die WerktÃ¤tigen unter bestimmten Voraussetzungen PrÃ¤mien als Bestandteil ihres Arbeitseinkommens bzw. -entgelts erhalten. Sie waren im Regelfall mit dem Betriebsergebnis

verknÃ¼pft und sollten eine leistungsstimulierende Wirkung ausÃ¼ben. Lohn und PrÃ¤mien waren â□□Formen der Verteilung nach Arbeitsleistungâ□□ (vgl. Kunz/Thiel, â□□Arbeitsrecht [der DDR] â□□ Lehrbuchâ□□, 3.Â Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 192f.). Die PrÃ¤mien wurden aus einem zu bildenden BetriebsprÃ¤mienfonds finanziert; die Voraussetzungen ihrer GewÃ¤hrung mussten in einem Betriebskollektivvertrag vereinbart werden. Ã□ber ihre GewÃ¤hrung und HÃ¶he entschied der Betriebsleiter mit Zustimmung der zustÃ¤ndigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung nach Beratung im Arbeitskollektiv. Diese allgemeinen Vorgaben galten fÃ¼r alle PrÃ¤mienformen (Â§Â 116 des Arbeitsgesetzbuches der DDR [nachfolgend: DDR-AGB] vom 16.Â Juni 1977 [DDR-GBl. I 1977, Nr. 18, S.Â 185]) und damit auch fÃ¼r die JahresendprÃ¤mie (Â§ 118 Abs. 1 und 2 DDR-AGB). Die JahresendprÃ¤mie diente als Anreiz zur ErfÃ¼llung und Ã□bererfÃ¼llung der Planaufgaben; sie war auf das Planjahr bezogen und hatte den Charakter einer ErfÃ¼llungsprÃ¤mie. Nach Â§Â 117 Abs.Â 1 DDR-AGB bestand ein â□□Anspruchâ□□ auf JahresendprÃ¤mie, wenn

- die Zahlung einer JahresendprÃ¤mie fÃ¼r das Arbeitskollektiv, dem der WerktÃ¤tige angehÃ¶rte, im Betriebskollektivvertrag vereinbart war,Â
- der WerktÃ¤tige und sein Arbeitskollektiv die vorgesehenen Leistungskriterien in der festgelegten MindesthÃ¶he erfÃ¼llt hatte undÂ
- der WerktÃ¤tige wÃ¤hrend des gesamten Planjahres AngehÃ¶riger des Betriebs war.

Die Feststellung von BetrÃ¤gen, die als JahresendprÃ¤mien gezahlt wurden, hing davon ab, dass der EmpfÃ¤nger die Voraussetzungen der Â§Â§ 117, 118 DDR-AGB erfÃ¼llt hatte. HierfÃ¼r und fÃ¼r den Zufluss trÃ¤gt er die objektive Beweislast (sog. Feststellungslast im sozialgerichtlichen Verfahren, vgl. insgesamt: BSG, Urteil vom 23. August 2007 â□□ B 4 RS 4/06 R â□□ SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr. 21 ff.; dem folgend und diese Beweislast, unter Ablehnung einer SchÃ¤tzungsmÃ¶glichkeit, betonend: BSG, Urteil vom 15.Â Dezember 2016 â□□ B 5 RS 4/16 R â□□ SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr.Â 14).

Â

Daraus wird deutlich, dass die Zahlung von JahresendprÃ¤mien von mehreren Voraussetzungen abhing. Die KlÃ¤gerin hat, um eine Feststellung zusÃ¤tzlicher Entgelte beanspruchen zu kÃ¶nnen, nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass alle diese Voraussetzungen in jedem einzelnen Jahr erfÃ¼llt gewesen sind und zusÃ¤tzlich, dass ihr ein bestimmter, berÃ¼cksichtigungsfÃ¤higer Betrag auch zugeflossen, also tatsÃ¤chlich gezahlt worden, ist.

Â

GemÃ¤Ã□ Â§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG entscheidet das Gericht dabei nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Ã□berzeugung. Neben dem Vollbeweis, d.h. der an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit, ist auch die MÃ¶glichkeit der Glaubhaftmachung des Vorliegens weiterer Arbeitsentgelte aus JahresendprÃ¤mien gegeben. Dies kann aus der Vorschrift des

Â§ 6 Abs. 6 AAÃG abgeleitet werden. Danach wird, wenn ein Teil des Verdienstes nachgewiesen und der andere Teil glaubhaft gemacht wird, der glaubhaft gemachte Teil des Verdienstes zu fÃ¼nf Sechsteln berÃ¼cksichtigt.

Â

Im vorliegenden konkreten Einzelfall hat die KlÃ¤gerin den Zufluss von JahresendprÃ¤mien dem Grunde nach zwar nicht nachgewiesen, jedoch fÃ¼r die Zuflussjahre 1977 bis 1983, glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter a). Die konkrete HÃ¶he der JahresendprÃ¤mien, die zur Auszahlung an die KlÃ¤gerin gelangten, hat sie zwar ebenfalls nicht nachgewiesen, aber fÃ¼r die Zuflussjahre 1977 bis 1983 in einer bestimmten HÃ¶he glaubhaft machen kÃ¶nnen; die BerÃ¼cksichtigung einer JahresendprÃ¤mie fÃ¼r das Zuflussjahr 1978 scheidet allerdings aus; eine SchÃ¤tzung hingegen â wie von der KlÃ¤gerin ursprÃ¼nglich begehrt â ist ebenfalls nicht mÃ¶glich (dazu insgesamt nachfolgend unter b).

Â

a)

Der Zufluss von JahresendprÃ¤mien dem Grunde nach an die KlÃ¤gerin ist im vorliegenden Fall zwar nicht nachgewiesen (dazu nachfolgend unter aa), jedoch fÃ¼r die begehrte Zuflussjahre 1977 bis 1983 glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter bb):

Â

aa)

Nachweise etwa in Form von Begleitschreiben, GewÃ¤hrungsunterlagen, BeurteilungsbÃ¶gen, Quittungen oder sonstigen Lohnunterlagen fÃ¼r an die KlÃ¤gerin geflossene PrÃ¤mienzahlungen konnte die KlÃ¤gerin nicht vorlegen. Sie selbst verfÃ¼gt auch Ã¼ber keine Unterlagen, mit denen sie die GewÃ¤hrung von JahresendprÃ¤mien belegen kÃ¶nnte, wie sie selbst ausfÃ¼hrte.

Â

Unterlagen Ã¼ber die Auszahlung von JahresendprÃ¤mien im VEB Braunkohlenwerk Lâ¦. Â liegen auch nicht mehr vor, wie sich den ErklÃ¤rungen der Zeugen Pâ¦. Â (Generaldirektor des VE Braunkohlenkombinats Uâ¦.) und Dr. Oâ¦. Â (Direktor fÃ¼r SozialÃ¶konomie des VE Braunkohlenkombinats Uâ¦.) vom 11.Â und 26.Â April 2010 sowie der ZusatzerklÃ¤rung des Zeugen Pâ¦. Â vom 13. Februar 2012 entnehmen lÃ¤sst.

Â

Nachweise zu an die KlÃ¤gerin gezahlten JahresendprÃ¤mien liegen auch im Ãbrigen nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist fÃ¼r die

Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. Â§ 28f Abs. 5 SGB IV).

Â

bb)

Der Zufluss von PrÃ¤mienzahlungen dem Grunde nach konkret an die KlÃ¤gerin ist aber im vorliegenden Fall fÃ¼r die begehrten Zuflussjahre 1977 bis 1983 glaubhaft gemacht.

Â

GemÃ¤Ã Â§Â 23 Abs.Â 1 SatzÂ 2Â SGBÂ X ist eine Tatsache dann als glaubhaft anzusehen, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sÃ¤mtliche erreichbare Beweismittel erstrecken sollen (vgl. dazu auch: BSG, Urteil vom 15.Â Dezember 2016 â B 5 RS 4/16 R â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr.Â 14), Ã¼berwiegend wahrscheinlich ist. Dies erfordert mehr als das Vorhandensein einer bloÃen MÃ¶glichkeit, aber auch weniger als die an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit. Dieser BeweismaÃstab ist zwar durch seine RelativitÃ¤t gekennzeichnet. Es muss also nicht, wie bei der Wahrscheinlichkeit des ursÃ¤chlichen Zusammenhanges, absolut mehr fÃ¼r als gegen die glaubhaft zu machende Tatsache sprechen. Es reicht die âgute MÃ¶glichkeitâ aus, das heiÃt es genÃ¼gt, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden MÃ¶glichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach GesamtwÃ¼rdigung aller UmstÃ¤nde besonders viel fÃ¼r diese MÃ¶glichkeit spricht; von mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Sachverhaltsvarianten muss den Ã¼brigen gegenÃ¼ber aber einer das Ãbergewicht zukommen. Die bloÃe MÃ¶glichkeit einer Tatsache reicht deshalb nicht aus, die Beweisanforderungen zu erfÃ¼llen (vgl. dazu dezidiert: BSG, Beschluss vom 8. August 2001 â B 9 V 23/01 B â SozR 3-3900 Â§ 15 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr. 5).

Â

Dies zu Grunde gelegt, hat die KlÃ¤gerin im konkreten Einzelfall glaubhaft gemacht, dass die drei rechtlichen Voraussetzungen (Â§ 117 Abs. 1 DDR-AGB) fÃ¼r den Bezug von JahresendprÃ¤mien fÃ¼r die begehrten Zuflussjahre 1977 bis 1983, vorlagen und sie jeweils eine JahresendprÃ¤mie erhalten hat:

Â

aaa)

Die KlÃ¤gerin war in den Jahren 1976 bis 1982 jeweils wÃ¤hrend des gesamten Planjahres AngehÃ¶rige des VEB Braunkohlenwerk Lâ¦. Â (Â§ 117 Abs.Â 1 Voraussetzung 3 DDR-AGB), wie sich aus den vorgelegten Arbeits- und ÃnderungsvertrÃ¤gen sowie aus den Eintragungen in ihren Ausweisen fÃ¼r Arbeit

und Sozialversicherung ergibt.

Â

Die Unterbrechungen des ArbeitsrechtsverhÃ¤ltnisses der KlÃ¤gerin im Zeitraum vom 29. Mai 1977 bis 27. November 1977 wegen Schwangerschaft und Wochenurlaubs und im Zeitraum vom 13. Dezember 1977 bis 31.Â August 1978 wegen unbezahlter Freistellung nach dem Wochenurlaub fÃ¼hrten nicht dazu, dass die KlÃ¤gerin in den Planjahren 1977 und 1978 nicht wÃ¤hrend dieser (gesamten) Planjahre nicht AngehÃ¶rige des Betriebes war. Denn der Schwangerschafts- und Wochenurlaub fÃ¼hrte kraft Gesetzes nicht zur Minderung der JahresendprÃ¤mie (Â§ 118 Abs. 3 Satz 1 DDR-AGB). Und die Freistellung nach dem Wochenurlaub gemÃ¤Ã Â§Â 246 DDR-AGB fÃ¼hrte kraft Gesetzes zu einem Anspruch auf eine anteilige JahresendprÃ¤mie (Â§ 117 Abs. 2 Buchst. g) DDR-AGB), weil die BetriebszugehÃ¶rigkeit durch diese Freistellung kraft Gesetzes nicht unterbrochen wurde (Â§Â 247 Abs. 1 Satz 3 DDR-AGB).

Â

bbb)

Mindestens glaubhaft gemacht ist darÃ¼ber hinaus auch, dass die Zahlung von JahresendprÃ¤mien fÃ¼r das Arbeitskollektiv, dem die KlÃ¤gerin angehÃ¶rte, in einem Betriebskollektivvertrag vereinbart war (Â§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 1 DDR-AGB). Denn der Abschluss eines Betriebskollektivvertrages zwischen dem Betriebsleiter und der zustÃ¤ndigen Betriebsgewerkschaftsleitung war nach Â§ 28 Abs. 1 DDR-AGB zwingend vorgeschrieben. Die Ausarbeitung des Betriebskollektivvertrages erfolgte jÃ¤hrlich, ausgehend vom Volkswirtschaftsplan; er war bis zum 31. Januar des jeweiligen Planjahres abzuschlieÃen (vgl.Â Kunz/Thiel, â Arbeitsrecht [der DDR] â Lehrbuchâ, 3. Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 111). Ebenso zwingend waren nach Â§ 118 Abs. 1 DDR-AGB in Verbindung mit Â§Â 28 Abs. 2 Satz 3 DDR-AGB die Voraussetzungen und die HÃ¶he der JahresendprÃ¤mie in dem (jeweiligen) Betriebskollektivvertrag zu regeln. Konkretisiert wurde diese zwingende Festlegung der Voraussetzungen zur GewÃ¤hrung von JahresendprÃ¤mien im Betriebskollektivvertrag in den staatlichen PrÃ¤mienverordnungen: So legten die â Verordnung Ã¼ber die Planung, Bildung und Verwendung des PrÃ¤mienfonds und des Kultur- und Sozialfonds fÃ¼r volkseigene Betriebe im Jahre 1972â (nachfolgend: PrÃ¤mienfond-VO 1972) vom 12. Januar 1972 (DDR-GBl. II 1972, Nr. 5, S.Â 49) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.Â November 1972 (DDR-GBl. II 1972, Nr. 70, S. 810) sowie in der Fassung der â Zweiten Verordnung Ã¼ber die Planung, Bildung und Verwendung des PrÃ¤mienfonds und des Kultur- und Sozialfonds fÃ¼r volkseigene Betriebeâ (nachfolgend: 2.Â PrÃ¤mienfond-VO 1973) vom 21.Â Mai 1973 (DDR-GBl. I 1973, Nr.Â 30, S. 293), mit denen die Weitergeltung der PrÃ¤mienfond-VO 1972 Ã¼ber das Jahr 1972 hinaus angeordnet wurden, sowie die â Verordnung Ã¼ber die Planung, Bildung und Verwendung des PrÃ¤mienfonds fÃ¼r volkseigene Betriebeâ (nachfolgend: PrÃ¤mienfond-VO 1982) vom 9.Â September 1982 (DDR-GBl. I 1982, Nr. 34, S. 595) jeweils staatlicherseits fest, dass die Verwendung des

PrÃ¤mienfonds, die in den Betrieben zur Anwendung kommenden Formen der PrÃ¤mierung und die dafÃ¼r vorgesehenen Mittel im Betriebskollektivvertrag festzulegen waren (Â§ 5 Abs. 2 Satz 1 PrÃ¤mienfond-VO 1972, Â§ 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 PrÃ¤mienfond-VO 1982). Dabei war, ohne dass ein betrieblicher Ermessens- oder Beurteilungsspielraum bestand, in den BetriebskollektivvertrÃ¤gen zu vereinbaren bzw. festzulegen, unter welchen Voraussetzungen JahresendprÃ¤mien als Form der materiellen Interessiertheit der WerktÃ¤tigen an guten Wirtschaftsergebnissen des Betriebes im gesamten Planjahr angewendet wurden (Â§ 5 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 2 PrÃ¤mienfond-VO 1972, Â§ 8 Abs. 3 Satz 3 Spiegelstrich 4 PrÃ¤mienfond-VO 1982).

Â

Damit kann in der Regel fÃ¼r jeden Arbeitnehmer in der volkseigenen Wirtschaft, sofern nicht besondere gegenteilige Anhaltspunkte vorliegen sollten, davon ausgegangen werden, dass ein betriebskollektivvertraglich geregelter JahresendprÃ¤mienanspruch dem Grunde nach bestand (vgl. dazu auch: Lindner, â□□Die â□□leere HÃ¼lleâ□□ ist tot â□□ wie geht es weiter?â□□, rv [= Die Rentenversicherung] 2011, 101, 104), auch wenn die BetriebskollektivvertrÃ¤ge als solche nicht mehr vorgelegt oder anderweitig vom Gericht beigezogen werden kÃ¶nnen. Vor diesem Hintergrund ist der von der Beklagten in anderen Verfahren erhobene Einwand, die BetriebskollektivvertrÃ¤ge seien anspruchsbegrÃ¼ndend, zwar zutreffend, verhindert eine Glaubhaftmachung jedoch auch dann nicht, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht eingesehen werden kÃ¶nnen.

Â

ccc)

Ausgehend von den schriftlichen AuskÃ¼nften der Zeugen Dâ□¦. und Aâ□¦. sowie den sonstigen Hinweistatsachen ist zudem glaubhaft gemacht, dass die KlÃ¤gerin und das Arbeitskollektiv, dem sie angehÃ¶rte, die vorgegebenen Leistungskriterien in der festgelegten MindesthÃ¶he erfÃ¼llt hatten (Â§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 2 DDR-AGB).

Â

Der Zeuge Dâ□¦., der die KlÃ¤gerin aus der betrieblichen Zusammenarbeit seit 1983 kannte und mit ihr von 1983 bis 1989 in der gleichen Betriebsabteilung (Markscheiderei) zusammenarbeitete, gab in seiner schriftlichen ZeugenerklÃ¤rung vom 31. MÃ¤rz 2023 an, dass die KlÃ¤gerin wÃ¤hrend seiner BeschÃ¤ftigungszeit im VEB Braunkohlenwerk Lâ□¦. Â (1983 bis 1989) stets jÃ¤hrliche JahresendprÃ¤mien vom Betrieb ausgezahlt erhielt. Weitergehend fÃ¼hrte er aus: Dem Werk wurde ein Kontingent auf der Grundlage der Summe der BruttolÃ¶hne/BruttogehÃ¤lter aller BeschÃ¤ftigten zugewiesen. Das war immer ein Prozentsatz (nach seiner Erinnerung in der Regel zwischen 80 Prozent und 95 Prozent) der Summe aller BruttolÃ¶hne bzw. GehÃ¤lter. Die Aufteilung auf die Struktureinheiten erfolgte jeweils durch die Ã¼bergeordnete Leistungsebene. Dabei

wurden die â□□produktivenâ□□ Bereiche gegenÃ¼ber den sogenannten â□□unproduktivenâ□□ Bereichen in der Regel bevorzugt. Am Ende erhielt jeder BeschÃ¤ftigte eine PrÃ¤mie ungefÃ¤hr in HÃ¶he des zentral festgelegten Prozentsatzes von seinem durchschnittlichen monatlichen Gehalt. Der unmittelbare Vorgesetzte konnte innerhalb seines Kollektivs geringfÃ¼gige Differenzierungen vornehmen. Die Gesamtsumme des seinem Kollektiv zugewiesenen Betrages konnte er dabei nicht Ã¼berschreiten. Die Auszahlung der JahresendprÃ¤mien erfolgte in der Regel in bar im ersten Quartal fÃ¼r das vorangegangene Planjahr. Anspruch auf die JahresendprÃ¤mie hatte grundsÃ¤tzlich jeder, der mindestens ein Jahr im Betrieb beschÃ¤ftigt war. Offiziell wurde der Plan immer erfÃ¼llt. Nach der Erinnerung des Zeugen wurden die PlÃ¤ne immer rechtzeitig derart â□□prÃ¤zisiertâ□□, dass am Ende des Jahres die erfolgreiche PlanerfÃ¼llung verkÃ¼ndet werden konnte, ansonsten hÃ¤tte der ganze Betrieb keine JahresendprÃ¤mie auszahlen kÃ¶nnen. Dem Zeugen sind auch keine GrÃ¼nde bekannt geworden, die KlÃ¤gerin von der Zahlung der JahresendprÃ¤mie auszuschlieÃ□en. Jeder BeschÃ¤ftigte, der im Verlaufe des Jahres seine Arbeit ohne gravierende Beanstandungen erledigt hatte, hatte Anspruch auf einen Anteil an der im Betrieb verteilten JahresendprÃ¤mie. Nur Ã¤uÃ□erst grobe Pflichtverletzungen konnten zu wesentlichen Minderungen oder gar zum Ausschluss von der PrÃ¤mienzahlung fÃ¼hren. Das wÃ¤re ein auÃ□ergewÃ¶hnliches Vorkommnis gewesen, das im Rahmen der Abteilung diskutiert und beschlossen worden wÃ¤re. An so etwas konnte sich der Zeuge wÃ¤hrend seiner Zeit in der gemeinsamen Betriebsabteilung nicht erinnern. Die KlÃ¤gerin war in der Abteilung fÃ¼r ihre fachliche Kompetenz und zuverlÃ¤ssige Arbeitsweise bekannt. Sie wurde deshalb als Gruppenleiterin der Photogrammetrie eingesetzt. Es gab daher zu keiner Zeit einen Grund, ihr die Zahlung der Ã¼blichen JahresendprÃ¤mie zu verweigern.

Â

Der Zeuge Aâ□¦., der mit der KlÃ¤gerin seit 1970 verheiratet ist und mit ihr in den Jahren 1974 bis 1977 im gleichen Werk in unterschiedlichen Abteilungen arbeitete, gab in seiner schriftlichen ZeugenerklÃ¤rung vom 19. April 2023 an, dass die KlÃ¤gerin wÃ¤hrend ihrer BeschÃ¤ftigungszeit im VEB Braunkohlenwerk Lâ□¦. Â (1976 bis 1989) stets jÃ¤hrliche JahresendprÃ¤mien vom Betrieb ausgezahlt erhielt. Er fÃ¼hrte hierzu weitergehend und nachvollziehbar aus: Jeder BeschÃ¤ftigte erhielt eine PrÃ¤mie ungefÃ¤hr in HÃ¶he des zentral festgelegten Prozentsatzes seines durchschnittlichen Monatsgehalts. GeringfÃ¼gige Differenzierungen wurden jeweils vom unmittelbaren Vorgesetzten vorgenommen. Die Auszahlung erfolgte in der Regel in bar. Er erinnerte sich, dass seine Ehefrau wÃ¤hrend ihrer gesamten BeschÃ¤ftigungszeit eine JahresendprÃ¤mie etwa in der HÃ¶he des fÃ¼r ihre Abteilung festgelegten Prozentsatzes bekommen hat. Er war zwar bei den Auszahlungen der JahresendprÃ¤mie an seine Ehefrau nicht anwesend. Nach dem Erhalt ihrer PrÃ¤mien hat sie diese jedoch auf das gemeinsames Konto eingezahlt. Die JahresendprÃ¤mien waren wichtiger regelmÃ¤Ã□iger Bestandteil des Familieneinkommens. Anspruch auf die JahresendprÃ¤mie hatte jeder, der mindestens ein Jahr im Betrieb beschÃ¤ftigt war. Offiziell wurde die ErfÃ¼llung des Planes immer verkÃ¼ndet. Das war die Voraussetzung dafÃ¼r, dass im gesamten Betrieb Ã¼berhaupt JahresendprÃ¤mien

ausgezahlt werden konnten. Seine Ehefrau erhielt immer dann eine JahresendprÃ¤mie, wenn im ganzen Betrieb JahresendprÃ¤mien gezahlt wurden. Nach seiner Erinnerung ist wÃ¤hrend der BeschÃ¤ftigungszeiten im VEB Braunkohlenwerk Lâ¦. Â und im VEB Gaskombinat Sâ¦. Â in beiden Betrieben immer eine JahresendprÃ¤mie gezahlt worden. Das gilt ununterbrochen fÃ¼r den Zeitraum der BeschÃ¤ftigung von 1974 bis 1989. Die Zahlung erfolgte jeweils im ersten Quartal fÃ¼r das vorangegangene Planjahr. Es war Ã¼blich, die PrÃ¤mien in Gegenwart aller Kollegen des Arbeitskollektives in bar zu Ã¼bergeben. Grundlage fÃ¼r die Berechnung der PrÃ¤mie war der zentral festgelegte Prozentsatz vom Bruttogehalt des jeweiligen Kollegen. Jeder, der im Verlaufe des Jahres seine Arbeit ohne gravierende Beanstandungen erledigt hatte, hatte Anspruch auf einen Anteil an der im Betrieb verteilten JahresendprÃ¤mie.

Â

UnzulÃ¤nglichkeiten der KlÃ¤gerin, die gegebenenfalls eine KÃ¼rzung oder Nichtzahlung der JahresendprÃ¤mien in den Zuflussjahren 1977 bis 1983 zur Folge hÃ¤tten haben kÃ¶nnen, ergeben sich auch nicht aus anderweitigen Indizien oder Hinweistatsachen. Im Gegenteil: Die Angaben der Zeugen Dâ¦. und Aâ¦. sind vor dem Hintergrund der beigezogenen arbeitsvertraglichen Unterlagen plausibel und bestÃ¤tigen die berechtigte Annahme, dass die KlÃ¤gerin die individuellen Leistungskennziffern konkret erfÃ¼llte:

Â

Den Arbeitsvertragsunterlagen ist zu entnehmen, dass die KlÃ¤gerin kontinuierliche Gehaltssteigerungen sowie hÃ¶herwertige Arbeitsaufgaben wegen ihrer guten betrieblichen Arbeitsleistungen erreichte.

Â

Als Dank und Anerkennung fÃ¼r 15-jÃ¤hrige treue Mitarbeit im Bergbau wurde der KlÃ¤gerin vom VEB Braunkohlenwerk Lâ¦. Â am 18. Juni 1989 eine Ehrenurkunde Ã¼berreicht. In Anerkennung und WÃ¼rdigung langjÃ¤hriger ZugehÃ¶rigkeit sowie hervorragender Leistungen in der Kohleindustrie der DDR wurde der KlÃ¤gerin mit Urkunde vom 30. Juni 1989 die â€Medaille fÃ¼r Verdienste in der Kohleindustrie der DDRâ€ in Bronze verliehen.

Â

Unterstrichen wird diese vorbildliche und weder zu Kritik noch Tadel Anlass gebende Arbeitsweise der KlÃ¤gerin im Ãbrigen durch die ihr von ihrem BeschÃ¤ftigungsbetrieb in den Jahren 1976 bis 1981 jeweils verliehenen Auszeichnungen als Mitglied eines â€Kollektivs der sozialistischen Arbeitâ€. Mit diesen Auszeichnungen wurden jeweils unter anderem beispielgebende Arbeitsleistungen des Kollektivs und jedes einzelnen Mitglieds des Kollektivs im sozialistischen Wettbewerb, also konkret auch der KlÃ¤gerin, gewÃ¼rdigt (vgl.Â dazu: Â§Â 1 der â€Ordnung Ã¼ber die Verleihung und BestÃ¤tigung der

erfolgreichen Verteidigung des Ehrentitels â□□Kollektiv der sozialistischen Arbeitâ□□â□□, die Bestandteil der â□□Bekanntmachung der Ordnungen Ã¼ber die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungenâ□□ vom 28.Â Juni 1978 [DDR-GBl. Sonderdruck Nr. 952, S. 1 ff.] war).

Â

Zusammenfassend wird der KlÃ¤gerin damit insgesamt bescheinigt, dass sie die ihr Ã¼bertragenen Aufgaben stets hervorragend erledigte, sodass sich keinerlei berechtigte Zweifel an der ErfÃ¼llung der vorgegebenen Leistungskriterien aufdrÃ¤ngen.

Â

b)

Die konkrete HÃ¶he der JahresendprÃ¤mie, die fÃ¼r die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1976 bis 1982) in den Zuflussjahren 1977 bis 1983 zur Auszahlung an die KlÃ¤gerin gelangten, konnte sie zwar nicht nachweisen (dazu nachfolgend unter aa), jedoch fÃ¼r die Zuflussjahre 1977 bis 1983 in Form eines konkreten Betrages glaubhaft machen; gleichwohl ist die glaubhaft gemachte JahresendprÃ¤mie fÃ¼r das Zuflussjahr 1978 nicht berÃ¼cksichtigungsfÃ¤hig (dazu nachfolgend unter bb). Die HÃ¶he einer dem Grunde nach lediglich glaubhaft gemachten JahresendprÃ¤mie darf â□□ entgegen der frÃ¼heren Rechtsprechung des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts â□□ auch nicht geschÃ¤tzt werden (dazu nachfolgend unter cc).

Â

aa)

Die, der KlÃ¤gerin fÃ¼r die dem Grunde nach glaubhaft gemachte Planjahre (1976 bis 1982) in den Jahren 1977 bis 1983 zugeflossenen JahresendprÃ¤mienbetrÃ¤ge sind der HÃ¶he nach nicht nachgewiesen:

Â

Nachweise etwa in Form von Begleitschreiben, GewÃ¤hrungsunterlagen, BeurteilungsbÃ¶gen, Quittungen oder sonstigen Lohnunterlagen fÃ¼r an die Versicherte geflossene PrÃ¤mienzahlungen konnte die KlÃ¤gerin nicht vorlegen. Sie selbst verfÃ¼gt auch Ã¼ber keine Unterlagen, mit denen sie die GewÃ¤hrung von JahresendprÃ¤mien belegen kÃ¶nnte, wie sie selbst ausfÃ¼hrte.

Â

Unterlagen Ã¼ber die Auszahlung von JahresendprÃ¤mien im VEB Braunkohlenwerk Lâ□¦. Â liegen auch nicht mehr vor, wie sich den ErklÃ¤rungen der Zeugen Pâ□¦. Â (Generaldirektor des VE Braunkohlenkombinats Uâ□¦.) und Dr. Oâ□¦. Â (Direktor

fÃ¼r SozialÃ¶konomie des VE Braunkohlenkombinats Uâ¦.) vom 11.Â und 26.Â April 2010 sowie der ZusatzerklÃ¤rung des Zeugen Pâ¦. Â vom 13. Februar 2012 entnehmen lÃ¤sst.

Â

Auszahlungs- bzw. Quittierungslisten oder Anerkennungsschreiben der Abteilung des Betriebes konnten auch die Zeugen Dâ¦. und Aâ¦. nicht vorlegen.

Â

Nachweise zu an die KlÃ¤gerin gezahlten JahresendprÃ¤mien liegen auch im Ãbrigen nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist fÃ¼r die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. Â§ 28f Abs. 5 SGB IV). Von einer Anfrage an das Bundesarchiv wurde im vorliegenden Verfahren abgesehen, da dort â wie aus entsprechenden Anfragen in anderen Verfahren gerichtsbekannt wurde â lediglich statistische Durchschnittwerte der in den Kombinaten gezahlten durchschnittlichen JahresendprÃ¤mienbetrÃ¤ge pro VollbeschÃ¤ftigteneinheit aus verschiedenen Jahren vorhanden sind, die keinerlei RÃ¼ckschluss auf die individuelle HÃ¶he der an die KlÃ¤gerin in einem konkreten Betrieb gezahlten JahresendprÃ¤mienhÃ¶he erlauben.

Â

bb)

Die konkrete HÃ¶he der an die KlÃ¤gerin fÃ¼r die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1976 bis 1982) in den Jahren 1977 bis 1983 zugeflossenen JahresendprÃ¤mienbetrÃ¤ge ist im vorliegenden konkreten Fall auf der Grundlage der gerichtsbekannten, schriftlichen ErklÃ¤rung der Zeugen Pâ¦. Â (Generaldirektor des VE Braunkohlenkombinats Uâ¦.) und Dr. Oâ¦. Â (Direktor fÃ¼r SozialÃ¶konomie des VE Braunkohlenkombinats Uâ¦.) vom 11.Â und 26.Â April 2010 sowie der ebenfalls gerichtsbekannten, schriftlichen ZusatzerklÃ¤rung des Zeugen Pâ¦. Â vom 13. Februar 2012 glaubhaft gemacht. Denn diese ZeugenerklÃ¤rungen, die sich auf die JahresendprÃ¤mienjahre 1969 bis 1989 beziehen, gelten fÃ¼r alle Betriebe des ehemaligen VE Braunkohlenkombinats Uâ¦. Â und damit auch fÃ¼r den konkreten BeschÃ¤ftigungsbetrieb der KlÃ¤gerin, nÃ¤mlich den VEB Braunkohlenwerk Lâ¦..

Â

Mangels anderweitigen konkreten Tatsachen- oder Rechtsvortrags der Beklagten hÃ¤lt der Senat an der, auch der Beklagten hinreichend bekannten, einheitlichen Rechtsprechung des SÃ¤chsischen LSG zu den JahresendprÃ¤mienbegehren der BeschÃ¤ftigten der technischen Intelligenz in Betrieben des VE Braunkohlenkombinats Uâ¦. Â fest. Was die Beklagte mit dem gelegentlichen Hinweis (in anderen Verfahren) auf eine âJudikatur [mit] Alleinstellungsmerkmal

dieses Senatsâ□□ bezweckt, erschlieÃ□t sich dem Senat nicht, zumal sÃ¤mtliche fÃ¼r das Recht der Zusatzversorgung zustÃ¤ndigen und zustÃ¤ndig gewesenen Senate des SÃ¤chsischen LSG (4. Senat, 5. Senat und 7. Senat) diesbezÃ¼glich einheitlich judiziert haben. Hingewiesen sei insofern auf folgende, nahezu vollstÃ¤ndig jeweils in JURIS verÃ¶ffentlichten, â□□Parallelentscheidungenâ□□:

- SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 28. Mai 2015 im Verfahren L 5 RS 286/14,
- SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 24. November 2015 im Verfahren L 5 RS 188/15,
- SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 16. Februar 2016 im Verfahren L 5 RS 758/13,
- SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 28. Februar 2017 im Verfahren L 5 RS 466/16,
- SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 14. November 2017 im Verfahren L 4 RS 403/16,
- SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 27. Februar 2018 im Verfahren L 5 RS 888/16,
- SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 3. April 2018 im Verfahren L 4 RS 437/16,
- SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 4. Dezember 2018 im Verfahren L 5 RS 656/17,
- SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 4. Dezember 2018 im Verfahren L 5 RS 898/17,
- SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 18. Dezember 2018 im Verfahren L 5 RS 850/17,
- SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 15. Januar 2019 im Verfahren L 5 RS 952/17,
- SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 12. Februar 2019 im Verfahren L 5 RS 840/17,
- SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 12. Februar 2019 im Verfahren L 5 RS 942/17,
- SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 12. MÃ¤rz 2019 im Verfahren L 5 R 36/18 ZV,
- SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 9. April 2019 im Verfahren L 5 R 15/18 ZV,
- SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 23. April 2019 im Verfahren L 5 R 262/18 ZV,
- SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 23. April 2020 im Verfahren L 7 R 525/19 ZV,
- SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 4. November 2021 im Verfahren L 7 R 167/21 ZV,
- SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 10. MÃ¤rz 2022 im Verfahren L 7 R 474/21 ZV,
- SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 10. MÃ¤rz 2022 im Verfahren L 7 R 508/21 ZV und
- SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 9. MÃ¤rz 2023 im Verfahren L 7 R 498/22 ZV.

Soweit die Beklagte in anderen Verfahren ergÃ¤nzend auf ein Urteil des 3.Â Senats des LSG Berlin/Brandenburg vom 15. Dezember 2021 im Verfahren L 3 R 231/18 WA (nicht verÃ¶ffentlicht) verwies und ausfÃ¼hrte, sie sehe sich hierdurch in ihrer Rechtsauffassung bestÃ¤tigt, fÃ¼hrt auch dieser Vortrag zu keiner anderen Bewertung. Zwar werden in diesem Urteil vom dort zur Entscheidung berufenen Senat Zweifel an der Glaubhaftigkeit der sog. â□□Patzig-ErklÃ¤rungâ□□ dargelegt. Diese vermÃ¶gen den erkennenden Senat jedoch nicht zu einer anderen Bewertung Veranlassung zu geben, weil es sich ausschlieÃ□lich um eine TatsachenwÃ¼rdigung handelt. Im Ã□brigen setzt sich der 3.Â Senat des LSG Berlin/Brandenburg auch nicht mit den gegenteiligen Bewertungen der sog. â□□Patzig-ErklÃ¤rungâ□□ durch den 4., 5. und 7. Senat des SÃ¤chsischen LSG sowie durch den 27. Senat des LSG Berlin/Brandenburg (Urteil vom 19. Oktober 2017 im Verfahren L 27 R 124/15; Urteil vom 22.Â Februar 2017 im Verfahren L 27 R 540/15) auseinander, sondern geht

aufgrund der WÃ¼rdigung der Tatsachenebene lediglich vom Gegenteil aus.

Â

Vor diesem Hintergrund beanspruchen in Bezug auf die JahresendprÃ¤mienbegehren der BeschÃ¤ftigten der technischen Intelligenz in Betrieben des VE Braunkohlenkombinats Uâ¦. Â nach wie vor folgende Ãberlegungen Geltung:

Â

Die Zeugen Pâ¦. Â und Dr. Oâ¦. Â fÃ¼hrten in ihrer (gerichtsbekannten) gemeinsamen schriftlichen ErklÃ¤rung vom 11. und 26.Â April 2010 aus, dass im Rahmenkollektivvertrag die Zahlung einer JahresendprÃ¤mie an die BeschÃ¤ftigten festgelegt war und ausgehend von den im jeweiligen Jahr erzielten Produktionsergebnissen des Kombinates (also des VE Braunkohlenkombinats Uâ¦.) jeweils der zutreffende Prozentsatz zur Ermittlung der JahresendprÃ¤mie festgestellt wurde. BezugsgrÃ¶Ãe dieses Prozentsatzes war dabei immer das durchschnittliche monatliche Bruttogehalt des BeschÃ¤ftigten im Vorjahr, also ein ZwÃ¶lftel des Jahresbruttoverdienstes des Vorjahres. Als verbindliche ProzentsÃ¤tze wurden fÃ¼r die einzelnen Jahre festgelegt:

- fÃ¼r das Jahr 1969Â 86,65 Prozent,
- fÃ¼r das Jahr 1970:Â 87,80 Prozent,
- fÃ¼r das Jahr 1971:Â 84,50 Prozent,
- fÃ¼r das Jahr 1972:Â 79,10 Prozent,
- fÃ¼r das Jahr 1973:Â 88,30 Prozent,
- fÃ¼r das Jahr 1974:Â 87,75 Prozent,
- fÃ¼r das Jahr 1975:Â 92,55 Prozent,
- fÃ¼r das Jahr 1976:Â 89,15 Prozent,
- fÃ¼r das Jahr 1977:Â 93,65 Prozent,
- fÃ¼r das Jahr 1978:Â 94,30 Prozent,
- fÃ¼r das Jahr 1979:Â 94,07 Prozent,
- fÃ¼r das Jahr 1980:Â 87,03 Prozent,
- fÃ¼r das Jahr 1981:Â 91,94 Prozent und

- fÃ¼r die Jahre 1982 bis 1989 jeweils:Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 88,64 Prozent (anstatt 89,85 Prozent, gemÃ¤Ã Berichtigung durch den Zeugen Pâ¦. Â mit schriftlicher ZusatzerklÃ¤rung vom 13. Februar 2012).

In seiner (gerichtsbekannten) schriftlichen ZusatzerklÃ¤rung vom 13. Februar 2012 fÃ¼hrte der Zeuge Pâ¦. Â zudem aus, dass diese verbindlichen ProzentsÃ¤tze durch den ehemaligen Hauptbuchhalter des VE Braunkohlenkombinats Uâ¦., Nâ¦. Â (bereits Anfang 2010 verstorben), akribisch aus den ehemaligen Betriebsunterlagen herausgearbeitet wurden und, dass die JahresendprÃ¤mien in den Kombinatsbetrieben wegen der jeweiligen PlanerfÃ¼llung zugefÃ¼hrt wurden. Oberstes Gebot fÃ¼r diese ZufÃ¼hrung im Kombinat Ã¼ber die Mindestgrenze hinaus, die jedem BeschÃ¤ftigten im Kombinat zustand, war dabei stets die PlanerfÃ¼llung des Vorjahres durch den einzelnen Betrieb. Die PlanerfÃ¼llung des Kombinats wurde grundsÃ¤tzlich durch das Ã¼bergeordnete Organ (bis 1971 die VVB Braunkohle Cottbus, seit 1972 bis 1990 das Ministerium fÃ¼r Kohle und Energie) bestÃ¤tigt. Nach BestÃ¤tigung der JahresendprÃ¤mien durch das Ã¼bergeordnete Organ erfolgte die Auszahlung derselben meist in den Monaten Februar oder MÃ¤rz des Folgejahres. In FÃ¤llen geringerer PlanerfÃ¼llung erfolgte auf Antrag der Kombinatsleitung beim Ã¼bergeordneten Organ immer nachtrÃ¤glich eine sog. Plankorrektur, sodass das Ist-Ergebnis zum Soll-Ergebnis erhoben wurde. Da der Anteil jedes Einzelnen an der PlanerfÃ¼llung des Kombinats nicht exakt mess- bzw. nachweisbar und damit nicht bewertbar war, wurde die JahresendprÃ¤mie quasi als 13. Monatsgehalt angesehen.

Â

Soweit die Beklagte wiederholt in anderen Verfahren meinte, die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Zeugen Pâ¦. Â seien zu bezweifeln, sodass deren Beweiswert gegen Null tendiere, vermag sich der Senat dem nicht anzuschlieÃen. Aus dem Umstand, dass der Zeuge Pâ¦. Â mittels eines immer wiederkehrenden â gerichtsbekannten â Standardschreibens seiner RechtsanwÃ¤ltin auf massenhafte Anfragen von Sozialgerichten der LÃ¤nder Sachsen, Brandenburg, Berlin und ThÃ¼ringen seit dem Jahr 2015 jeweils mitteilen lÃ¤sst, er kÃ¶nne â zum Gegenstand seiner Vernehmung keinerlei Aussage treffenâ, kann entgegen der Ansicht der Beklagten nicht geschlossen werden, er distanziere sich von seiner im Jahr 2010 abgegebenen ErklÃ¤rung. Zum einen geht diese von der Beklagten â unterlegteâ Distanzierung aus dem Standardschreiben seiner RechtsanwÃ¤ltin nicht hervor. Zum anderen Ã¼bersieht die Beklagte, dass die ErklÃ¤rung aus dem Jahr 2010 nicht allein von Herrn Pâ¦., sondern auch von dem â zwischenzeitlich verstorbenen â Herrn Dr.Â Oâ¦. Â abgegeben wurde. Zweifel an der Richtigkeit der ErklÃ¤rung bestehen im Ãbrigen im vorliegenden Fall allein schon deshalb nicht, weil der ErklÃ¤rungsinhalt konkret bezogen auf die KlÃ¤gerin auch von den konkret im Verfahren schriftlich befragten Zeugen Dâ¦. und Aâ¦. bestÃ¤tigt wurde, die jeweils angaben, die HÃ¶he der zu zahlenden JahresendprÃ¤mien wurde vom VE Braunkohlenkombinat Uâ¦. Â in HÃ¶he des zentral festgelegten Prozentsatzes vorgegeben. Zudem ergibt sich aus der â inzwischen ebenfalls gerichtsbekannten â schriftlichen ZusatzerklÃ¤rung des Zeugen Pâ¦. Â vom 5. Juli 2017 zu dessen ErklÃ¤rungen vom 11. und 26.Â April

2010 und vom 13.Â Februar 2012, dass sich der Zeuge Pâ¦. Â keineswegs von seinen ErklÃ¤rungen distanziert, sondern nach wie vor hinter diesen steht. Er gab in der schriftlichen ZusatzerklÃ¤rung vom 5. Juli 2017 an, dass seine Angaben aus dem Jahr 2010 auf den akribischen Arbeiten der Fachkollegen Nâ¦. Â und Dr. Oâ¦. Â beruhten, die auf dem Sachgebiet der JahresendprÃ¤mie jeweils von Dezember meist bis MÃ¤rz eines Jahres fachlich-inhaltlich umfassend tÃ¤tig waren und diese Fachkollegen aus unterschiedlichen Quellen (zum Beispiel ArbeitsbÃ¼cher, spezielle Protokolle, statistische Erhebungen und dergleichen mehr) die erforderlichen umfangreichen Informationen zur Fertigung der ErklÃ¤rungen vom 11.Â und 26. April 2010 und vom 13.Â Februar 2012 zusammengetragen hatten. Dabei sind diese beiden Fachkollegen (ehemaliger Direktor fÃ¼r SozialÃ¶konomie und Hauptbuchhalter des VE Braunkohlenkombinats Uâ¦.) mit groÃer Umsicht und Gewissenhaftigkeit unter BerÃ¼cksichtigung und umfassender Einbeziehung der spezifisch auf die JahresendprÃ¤mie zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen vorgegangen.

Â

Vor diesem Hintergrund kann im vorliegenden konkreten Einzelfall davon ausgegangen werden, dass der KlÃ¤gerin der konkrete Prozentanteil ihres monatlichen Jahresdurchschnittsbruttolohnes als JahresendprÃ¤mie zugeflossen ist, weil gegenteilige Anhaltspunkte weder vorgetragen, noch ersichtlich sind und an der Glaubhaftigkeit der Aussagen der Zeugen keine Zweifel bestehen. Der Generaldirektor und der Direktor fÃ¼r SozialÃ¶konomie des Kombinates, die sich â wie ergÃ¤nzend erklÃ¤rt wurde â des ehemaligen Hauptbuchhalters des Kombinates bedienten, sind sachkundige Personen, die Ã¼ber die ErfÃ¼llung der Planziele und die kombinatsseitigen Festlegungen Auskunft zu geben geeignet sind. Die Besonderheit der vorliegenden konkreten Sachverhaltskonstellation ist, wie aus den Angaben der Zeugen Ã¼bereinstimmend und nachvollziehbar hervorgeht, dadurch gekennzeichnet, dass im Kombinat fÃ¼r alle Kombinatsbetriebe â ausgehend von der PlanerfÃ¼llungsquote des Kombinates â ein konkreter Prozentsatz der JahresendprÃ¤mienzahlung festgelegt wurde. Insofern fehlt es im konkreten Sachverhalt bezÃ¼glich der PrÃ¤mienplanjahre 1976 bis 1982 nicht an einem geeigneten MaÃstab, an dem die konkrete HÃ¶he der dem Grunde nach bezogenen JahresendprÃ¤mien in den Zuflussjahren 1977 bis 1983 beurteilt werden kann. Plausibel ist dies im vorliegenden Fall auch deshalb, weil nicht pauschal der durchschnittliche Bruttomonatslohn eines (jeden) BeschÃ¤ftigten als MaÃstab der JahresendprÃ¤mienzahlung behauptet wird, der nach den rechtlichen Koordinaten des DDR-Rechts gerade nicht der Basis-, Ausgangs- oder Grundwert zur Berechnung einer JahresendprÃ¤mie war, sondern explizit die im jeweiligen Jahr erzielten Produktionsergebnisses des Kombinats als Berechnungsbasis der kombinatsseitigen Festlegung von den Kombinatsverantwortlichen deklariert wurden. Soweit der Zeuge Dâ¦. in seiner ZeugenerklÃ¤rung vom 31. MÃ¤rz 2023 ausfÃ¼hrte, der unmittelbare Vorgesetzte habe innerhalb seines Kollektivs geringfÃ¼gige Differenzierungen vornehmen kÃ¶nnen, fÃ¼hrt dies im vorliegenden konkreten Fall zu keiner anderen Bewertung der glaubhaft gemachten HÃ¶he der JahresendprÃ¤mien, weil sich diese gegebenenfalls im Fall der KlÃ¤gerin auswirkende geringfÃ¼gige Differenzierung innerhalb der Schwankungsbreite des

GlaubhaftmachungsmaÃstabs von fÃ¼nf Sechstel hÃ¤lt.

Â

Die Kriterien, nach denen eine hinreichende Glaubhaftmachung erfolgt, sind demnach im konkreten Fall in Bezug auf die streitgegenstÃ¤ndlichen Planjahre 1976 bis 1982 (mit Zufluss in den Jahren 1977 bis 1983) erfÃ¼llt, weil nicht lediglich ein allgemeiner Ablauf und eine allgemeine Verfahrensweise dargelegt wurden.

Â

Somit ist im Fall der KlÃ¤gerin zunÃ¤chst der monatliche Bruttodurchschnittsverdienst der Planjahre 1976 bis 1982, fÃ¼r den die JahresendprÃ¤mien in den darauffolgenden Jahren (1977 bis 1983) gezahlt wurden, zu Grunde zu legen. Dieser kann der Arbeitsentgeltbescheinigung der LAUBAG vom 28. Juni 2000, die Grundlage der im Feststellungsbescheid vom 11. Juni 2002 enthaltenen Entgeltdaten ist, entnommen werden. Davon ist die von den Zeugen Pâ¦. Â und Dr.Â Oâ¦. Â bekundete prozentuale Feststellungsquote der PlanerfÃ¼llung der Jahre 1976 bis 1982 als glaubhaft gemachte JahresendprÃ¤mie festzusetzen. Von diesem Betrag ist ein Abzug in HÃ¶he eines Sechstels vor dem Hintergrund der gesetzlichen Regelung des Â§ 6 Abs. 6 AAÃG vorzunehmen.

Â

Dies zu Grunde gelegt, wÃ¤ren fÃ¼r die KlÃ¤gerin JahresendprÃ¤mienzahlungen fÃ¼r die BeschÃ¤ftigungs- und Planjahre 1976 bis 1982 (und damit fÃ¼r die Zuflussjahre 1977 bis 1983) wie folgt zu berÃ¼cksichtigen:

Â

JEP-An-spruchsjahr	Jahresarbeits-verdienst	Monatsdurch-schnittsverdienst	JEP in HÃ¶he der Glaubhaftmachung zu Grunde gelegt		davon 5/6 (exakt)	JEP-Zuflussjahr
1976	10.959,61 M	913,30 M	89,15 %	814,21 M	678,51 M	1977
1977	4.158,02 M	346,50 M	93,65 %	324,50 M	270,04 M	1978
1978	3.470,97 M	289,25 M	94,30 %	272,76 M	227,30 M	1979
1979	11.661,89 M	971,82 M	94,07 %	914,19 M	761,82 M	1980
1980	11.843,06 M	986,92 M	87,03 %	858,92 M	715,77 M	1981
1981	11.933,83 M	994,49 M	91,94 %	914,33 M	761,94 M	1982
1982	12.764,69 M	1.063,72 M	88,64 %	942,89 M	785,74 M	1983

Â Â

Da die KlÃ¤gerin ausdrÃ¼cklich jedoch lediglich JahresendprÃ¤mien fÃ¼r die Zuflussjahre 1977 bis 1983 in einer MindesthÃ¶he von einem Drittel eines durchschnittlichen Monatsbruttoverdienstes begehrt, kann der Senat die zuvor im Rahmen der Glaubhaftmachung bestimmten JahresendprÃ¤mienbetrÃ¤ge nicht zu Grunde legen. Denn Ã¼ber den ausdrÃ¼cklichen Berufungsantrag, wie er im Berufungsschriftsatz vom 10. November 2022 enthalten ist (â□□in HÃ¶he von einem Drittel eines ZwÃ¶lftels des bisher festgestellten Entgelts des vorangegangenen Kalenderjahresâ□□), darf der Senat nach dem Grundsatz: â□□Nicht mehr, als beantragt.â□□ nicht hinausgehen (Â§Â§ 153 Abs. 1, 123 SGG; â□□ne ultra petitaâ□□).

Â

Dies zu Grunde gelegt, sind fÃ¼r die KlÃ¤gerin JahresendprÃ¤mienzahlungen fÃ¼r die in den Planjahren 1976 bis 1982 erwirtschafteten und in den Zuflussjahren 1977 bis 1983 ausgezahlten JahresendprÃ¤mien wie folgt zu berÃ¼cksichtigen:

Â

JEP-Anspruchsjahr	Jahresarbeitsverdienst	Monatsdurchschnittsverdienst	JEP-Mindestbetrag (= 1/3)	davon 5/6 (exakt)	JEP-Zuflussjahr
1976	10.959,61 M	913,30 M	304,43 M	253,69 M	1977
1977	4.158,02 M	346,50 M	115,50 M	96,25 M	1978
1978	3.470,97 M	289,25 M	96,42 M	80,35 M	1979
1979	11.661,89 M	971,82 M	323,94 M	269,95 M	1980
1980	11.843,06 M	986,92 M	328,97 M	274,14 M	1981
1981	11.933,83 M	994,49 M	331,50 M	276,25 M	1982
1982	12.764,69 M	1.063,72 M	354,57 M	295,48 M	1983

Â Â

Die Ausurteilung einer JahresendprÃ¤mie fÃ¼r das Zuflussjahr 1978 scheitert im Ergebnis letztlich jedoch daran, dass die KlÃ¤gerin im Zuflusszeitpunkt (erstes Quartal 1978) nicht zusatzversorgungsberechtigt war. Ausweislich des Feststellungsbescheides vom 11. Juni 2002 war die KlÃ¤gerin (unter anderem) im Zeitraum vom 13. Dezember 1977 bis 31. August 1978 nicht Inhaberin einer fingierten Zusatzversorgungsberechtigung. Dem Feststellungsbescheid vom 11. Juni 2002 kommt insoweit â□□Tatbestands(Drittbindungs-)wirkungâ□□ auch im gerichtlichen Verfahren zu (so ausdrÃ¼cklich: BSG, Urteil vom 19. Juli 2011 â□□ B 5 RS 7/09 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 13; BSG, Urteil vom 14. MÃ¤rz 2019 â□□ B 5 RS 1/18 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 32), sodass das Berufungsgericht lediglich den (von der Beklagten anerkannten und mittels Bescheid festgestellten) Zusatzversorgungszeitraum zu Grunde legen kann. JahresendprÃ¤mien als weitere, rentenentgeltpunkterhÃ¶hende Arbeitsentgelte sind lediglich fÃ¼r Zeiten einer (tatsÃ¤chlichen oder fingierten) Zusatzversorgung zu berÃ¼cksichtigen und damit im vorliegenden Fall nicht fÃ¼r den Zuflusszeitpunkt im ersten Quartal 1978.

Â

cc)

Soweit die KlÃ¤gerin im Laufe des Verfahrens eine SchÃ¤tzung der HÃ¶he der JahresendprÃ¤mien begehrte, ist abschlieÃ□end darauf hinzuweisen, dass eine SchÃ¤tzung der HÃ¶he des PrÃ¤mienbetrages bei lediglich dem Grunde nach glaubhaft gemachtem JahresendprÃ¤mienbezug nicht in Betracht kommt (vgl. dazu ausfÃ¼hrlich: BSG, Urteil vom 15.Â Dezember 2016 â□□ B 5 RS 4/16 R â□□ SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr.Â 16Â ff.). Denn eine weitere Verminderung des BeweismaÃ□stabes im Sinne einer SchÃ¤tzungswahrscheinlichkeit sieht Â§ 6 AAÃ□G nicht vor. HÃ¤tte der Gesetzgeber eine SchÃ¤tzbefugnis schaffen wollen, so hÃ¤tte er dies gesetzlich anordnen und Regelungen sowohl zu ihrer Reichweite (SchÃ¤tzung des Gesamtverdienstes oder nur eines Teils davon) als auch zum Umfang der Anrechnung des geschÃ¤tzten Verdienstes treffen mÃ¼ssen, nachdem er schon fÃ¼r den strengeren BeweismaÃ□stab der Glaubhaftmachung nur die MÃ¶glichkeit einer begrenzten BerÃ¼cksichtigung (zu fÃ¼nf Sechsteln) ermÃ¶glicht hat. Auch aus Â§ 6 Abs. 5 AAÃ□G in Verbindung mit Â§Â 256b Abs.Â 1 und Â§ 256c Abs.Â 1 und 3 Satz 1 SGB VI ergibt sich keine materiell-rechtliche SchÃ¤tzbefugnis. Rechtsfolge einer fehlenden NachweismÃ¶glichkeit des Verdienstes ist hiernach stets die Ermittlung eines fiktiven Verdienstes nach Tabellenwerten, nicht jedoch die erleichterte Verdienstfeststellung im Wege der SchÃ¤tzung im Sinne einer Ã□berzeugung von der bloÃ□en Wahrscheinlichkeit bestimmter Zahlenwerte. Die prozessuale SchÃ¤tzbefugnis gemÃ¤Ã□ Â§ 287 ZPO, die nach Â§Â 202 Satz 1 SGG im sozialgerichtlichen Verfahren lediglich subsidiÃ¤r und â□□entsprechendâ□□ anzuwenden ist, greift hier von vornherein nicht ein. Denn Â§Â 6 Abs. 6 AAÃ□G regelt als vorrangige und bereichsspezifische Spezialnorm die vorliegende Fallkonstellation (ein Verdienstteil ist nachgewiesen, ein anderer glaubhaft gemacht) abschlieÃ□end und lÃ¤sst fÃ¼r die allgemeine SchÃ¤tzungsvorschrift des Â§Â 287 ZPO keinen Raum. Indem Â§ 6 Abs. 6 AAÃ□G die HÃ¶he des glaubhaft gemachten Verdienstteils selbst pauschal auf fÃ¼nf Sechstel festlegt, bestimmt er gleichzeitig die mÃ¶gliche Abweichung gegenÃ¼ber dem Vollbeweis wie die Rechtsfolge der Glaubhaftmachung selbst und abschlieÃ□end. Eine einzelfallbezogene SchÃ¤tzung scheidet damit aus. HÃ¤tte der Gesetzgeber eine SchÃ¤tzung zulassen wollen, so hÃ¤tte er das SchÃ¤tzverfahren weiter ausgestalten und festlegen mÃ¼ssen, ob und gegebenenfalls wie mit dem Abschlag im Rahmen der SchÃ¤tzung umzugehen ist. Das Fehlen derartiger Bestimmungen belegt im Sinne eines beredten Schweigens zusÃ¤tzlich den abschlieÃ□enden Charakter der Ausnahmeregelung in Â§ 6 Abs. 6 AAÃ□G als geschlossenes Regelungskonzept (BSG, Urteil vom 15.Â Dezember 2016 â□□ B 5 RS 4/16 R â□□ SozR 4-8570 Â§ 6 Nr.Â 7 = JURIS-Dokument, RdNr.Â 19). Eine SchÃ¤tzung ist deshalb nur bei dem Grunde nach nachgewiesenen Zahlungen mÃ¶glich (BSG, Urteil vom 15.Â Dezember 2016 â□□ B 5 RS 4/16 R â□□ SozR 4-8570 Â§ 6 Nr.Â 7 = JURIS-Dokument, RdNr.Â 21; BSG, Urteil vom 4. Mai 1999 â□□ BÂ 4 RA 6/99 R â□□ SozR 3-8570 Â§ 8 Nr. 3 = JURIS-Dokument, RdNr. 17).

Â

c)

Die (in den konkreten HÃ¶hen sowie in den MindesthÃ¶hen in den Jahren 1977 und 1979 bis 1983 glaubhaft gemachten) zugeflossenen JahresendprÃ¤mien als Arbeitsentgelt im Sinne der Â§Â§Â 14 Abs.Â 1 Satz 1 SGBÂ IV, 6Â Abs.Â 1 Satz 1 AAÃG waren auch nicht nach der am 1.Â August 1991 maÃgeblichen bundesrepublikanischen Rechtslage (Inkrafttreten des AAÃG) steuerfrei im Sinne des Â§ 17 Abs.Â 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV in Verbindung mit Â§ 1 ArEV (vgl. dazu ausfÃ¼hrlich: BSG, Urteil vom 23. August 2007 â B 4 RS 4/06 R â SozR 4-8570 Â§Â 6 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr.Â 33-41, ebenso nunmehr: BSG, Urteil vom 15.Â Dezember 2016 â B 5 RS 4/16 R â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr.Â 13). Es handelt sich vielmehr um gemÃ¤Ã Â§ 19 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerpflichtige EinkÃ¼nfte aus nichtselbststÃ¤ndiger Arbeit (GehÃ¤lter, LÃ¶hne, Gratifikationen, Tantiemen und andere BezÃ¼ge und Vorteile, die fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung im Ã¶ffentlichen oder privaten Dienst gewÃ¤hrt wurden).

Â

2.

Arbeitsentgelt im Sinne des Â§ 14 SGB IV und damit im Sinne des Â§Â 6 Abs.Â 1 Satz 1 AAÃG stellen auch die in der DDR vom Betrieb an den Arbeitnehmer gezahlten zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau dar (so bereits zutreffend: LSG Berlin/Brandenburg, Urteil vom 19. November 2015 â L 22 R 588/13 â JURIS-Dokument, RdNr. 32; LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 27. August 2015 â L 1 RS 23/13 â JURIS-Dokument, RdNr. 17; LSG Berlin/Brandenburg, Urteil vom 22. MÃ¤rz 2012 â L 31 R 1225/09 â JURIS-Dokument, RdNr.Â 20; SG Leipzig, Urteil vom 30. November 2009 â SÂ 24 R 628/08 â JURIS-Dokument, RdNr. 25), da es sich um eine Gegenleistung des Betriebs fÃ¼r die vom WerktÃ¤tigen erbrachte Arbeitsleistung in Form der erbrachten ununterbrochenen TÃ¤tigkeit in einem Bergbaubetrieb, damit also in Form von erbrachter Berufstreue und PflichterfÃ¼llung, handelte (vgl. dazu bereits insgesamt und ausfÃ¼hrlich: SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 5. Juli 2016 â LÂ 5 RS 166/14 â JURIS-Dokument, RdNr. 49-63; SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 16.Â August 2016 â L 5 RS 85/15 â JURIS-Dokument, RdNr.Â 23-30; SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 30.Â August 2016 â L 5 RS 590/15 â JURIS-Dokument, RdNr. 22-29; SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 14. Februar 2017 â L 5 RS 230/16 â JURIS-Dokument, RdNr. 24-31; SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 28. MÃ¤rz 2017 â L 5 RS 216/16 â JURIS-Dokument, RdNr. 25-36; SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 16. Januar 2018 â L 5 RS 400/16 â JURIS-Dokument, RdNr. 25-30; SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 24. April 2018 â L 5 RS 895/16 â JURIS-Dokument, RdNr.Â 93-107; SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 12. MÃ¤rz 2019 â L 5 R 98/18 ZV â JURIS-Dokument, RdNr.Â 92-106; SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 9. Juli 2020 â L 7 R 558/19 ZV â JURIS-Dokument, RdNr.Â 25-32; SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 26. Januar 2023 â L 7 R 264/22 ZV â JURIS-Dokument, RdNr. 94-109; SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 9. MÃ¤rz 2023 â L 7 R 498/22 ZV â JURIS-Dokument, RdNr.Â 108-117), wobei es nicht darauf ankommt, dass dieser Verdienst nach DDR-Recht nicht steuer- und nicht

sozialversicherungspflichtig war. Die zusÃ¤tzliche Belohnung fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau stellt daher eine Einnahme aus der BeschÃ¤ftigung der KlÃ¤gerin in Bergbaubetrieben dar.

Â

a)

Nach Â§ 3 der â□□Verordnung zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmÃ¤nnischen Personals sowie der ProduktionsverhÃ¤ltnisse im Bergbau der DDRâ□□ (nachfolgend: Bergbau-VO) vom 10. August 1950 (DDR-GBl. Nr. 91 S.Â 832) in der Fassung von Â§ 1 der â□□FÃ¼nften Verordnung zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmÃ¤nnischen Personals sowie der ProduktionsverhÃ¤ltnisse im Bergbau der DDRâ□□ (nachfolgend: 5. Bergbau-VO) vom 9. April 1964 (DDR-GBl. II Nr. 43 S. 313) war, entsprechend der Bedeutung des Bergmannsberufes, in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Bergbaubetrieben eine zusÃ¤tzliche Belohnung fÃ¼r ununterbrochene BeschÃ¤ftigung zu zahlen (Â§ 3 Abs. 1 der Bergbau-VO in der Fassung von Â§ 1 der 5. Bergbau-VO). Bergbaubetriebe im Sinne des Â§Â 3 Abs. 1 der Bergbau-VO in der Fassung von Â§Â 1 der 5. Bergbau-VO waren Betriebe des Steinkohlen- und Braunkohlenbergbaus, des Erz- und Kalibergbaus, des Steinsalz- und Nichteisenerzbergbaus sowie des Baustoff-, Kaolin- und Schieferbergbaus, des Tonbergbaus (unter Tage), der VVB ErdÃ¶l und Erdgas und der VVB Feste Minerale, die in den Betriebsverzeichnissen fÃ¼r die einzelnen Bergbauzweige enthalten waren (Â§ 3 Abs. 2 Satz 1 der Bergbau-VO in der Fassung von Â§ 1 der 5.Â Bergbau-VO). Die zusÃ¤tzliche Belohnung betrug fÃ¼r BeschÃ¤ftigte unter Tage

- nach einjÃ¤hriger BeschÃ¤ftigungszeitÂ Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â vier Prozent,
- nach zweijÃ¤hriger BeschÃ¤ftigungszeit Â Â Â Â Â Â Â Â acht Prozent,
- nach fÃ¼nfjÃ¤hriger BeschÃ¤ftigungszeit Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â zwÃ¶lf Prozent und
- nach zwÃ¶lfjÃ¤hriger BeschÃ¤ftigungszeitÂ Â Â Â Â Â Â Â Â 16 Prozent

sowie fÃ¼r BeschÃ¤ftigte Ã¼ber Tage

- nach zweijÃ¤hriger BeschÃ¤ftigungszeit Â Â Â Â Â Â Â Â fÃ¼nf Prozent,
- nach fÃ¼nfjÃ¤hriger BeschÃ¤ftigungszeitÂ Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â acht Prozent und
- nach zwÃ¶lfjÃ¤hriger BeschÃ¤ftigungszeitÂ Â Â Â Â Â Â Â Â zehn Prozent

des jÃ¤hrlichen Bruttoverdienstes (Â§ 3 Abs. 3 Buchstaben a) und c) der Bergbau-VO in der Fassung von Â§ 1 der 5. Bergbau-VO). Die zusÃ¤tzliche Belohnung wurde in bestimmten FÃ¤llen des Ausscheidens aus dem Bergbaubetrieb anteilig fÃ¼r die BeschÃ¤ftigungszeit vom â□□Tag des deutschen Bergmannsâ□□ bis zum Ausscheiden gezahlt (Â§ 3 Abs. 6 der Bergbau-VO in der Fassung von Â§ 1 der 5. Bergbau-VO); dies galt insbesondere fÃ¼r die Zeiten der unbezahlten Freizeit nach dem Wochenurlaub bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes (Â§ 3

Abs. 6 Buchst. f) Satz 1 der Bergbau-VO in der Fassung von Â§ 1 der 5. Bergbau-VO); wÃ¤hrend dieser Zeit der unbezahlten Freizeit nach dem Wochenurlaub bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes wurde auch die Anwartschaftszeit erhalten (Â§ 3 Abs. 6 Buchst. f) Satz 2 der Bergbau-VO in der Fassung von Â§ 1 der 5. Bergbau-VO). Der Tag des Bergmanns und des Energiearbeiters wurde in der DDR, gemÃ¤Ã Â§ 1 Abs. 1 der â□□Verordnung Ã¼ber Ehrentage fÃ¼r WerktÃ¤tige in weiteren Bereichen der Volkswirtschaft und die Verleihung staatlicher Auszeichnungenâ□□ vom 30. Januar 1975 (DDR-GBl. I Nr. 11 S. 197), jÃ¤hrlich am ersten Sonntag des Monats Juli begangen. Die in Ehren aus der NVA Entlassenen erhielten die zusÃ¤tzliche Belohnung entsprechend der â□□Verordnung Ã¼ber die FÃ¶rderung der aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen AngehÃ¶rigen der Nationalen Volksarmee â□□ FÃ¶rderungsverordnung â□□â□□ vom 24. Januar 1962 (DDR-GBl. II Nr. 7 S. 53) (Â§Â 3 Abs. 7 der Bergbau-VO in der Fassung von Â§ 1 der 5. Bergbau-VO). Lehrlinge erhielten keine zusÃ¤tzliche Belohnung; die Lehrzeit im Bergbau wurde jedoch auf die Dauer der Anwartschaft im Bergbau angerechnet (Â§ 3 Abs. 12 der Bergbau-VO in der Fassung von Â§ 1 der 5. Bergbau-VO). Die zusÃ¤tzliche Belohnung wurde fÃ¼r jede unentschuldigte Fehlschicht im Anspruchszeitraum (vom â□□Tag des deutschen Bergmannsâ□□ des Vorjahres bis zum â□□Tag des deutschen Bergmannsâ□□ des laufenden Jahres) wie folgt gekÃ¼rzt:

- bei einer Fehlschicht um 25 Prozent,
- bei zwei Fehlschichten um 50 Prozent,
- bei drei Fehlschichten um 75 Prozent

(Â§ 3 Abs. 8 Buchstabe b) Satz 1 der Bergbau-VO in der Fassung von Â§ 1 der 5. Bergbau-VO); bei mehr als drei Fehlschichten entfiel sie vollstÃ¤ndig (Â§ 3 Abs. 8 Buchstabe b) Satz 2 der Bergbau-VO in der Fassung von Â§ 1 der 5. Bergbau-VO); fÃ¼r die Feststellung der unentschuldigten Fehlschichten war der Werkdirektor verantwortlich (Â§ 3 Abs. 8 Buchstabe b) Satz 3 der Bergbau-VO in der Fassung von Â§ 1 der 5. Bergbau-VO). Die ununterbrochene BeschÃ¤ftigungszeit im Bergbau wurde vom 1. Januar 1949, bei spÃ¤ter eingetretenen BeschÃ¤ftigten vom Tag der Arbeitsaufnahme an gerechnet (Â§ 3 Abs. 13 der Bergbau-VO in der Fassung von Â§ 1 der 5. Bergbau-VO). Der Bruttoverdienst war der Tariflohn oder das Tarifgehalt des vorangegangenen Kalenderjahres (Â§ 3 Abs. 14 Satz 1 der Bergbau-VO in der Fassung von Â§ 1 der 5. Bergbau-VO). Zum Bruttoverdienst gehÃ¶rten auÃ□er dem Tariflohn oder Grundgehalt unter anderem auch der Lohnausgleich fÃ¼r anerkannte Unfalltage und fÃ¼r anerkannte Berufskrankheiten, die VergÃ¼tung fÃ¼r Ã□berstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit und Erschwernisse, Mehrleistungslohn und ZeitlohnprÃ¤mien, etc. (Â§ 3 Abs.Â 14 Satz 2 der Bergbau-VO in der Fassung von Â§ 1 der 5. Bergbau-VO). Die Auszahlung der zusÃ¤tzlichen Belohnung erfolgte am â□□Tag des deutschen Bergmannsâ□□ (erster Sonntag im Monat Juli) an die Belegschaftsmitglieder, die an diesem Tag im ArbeitsrechtsverhÃ¤ltnis zum Bergbaubetrieb standen (Â§ 3 Abs. 17 Satz 1 der Bergbau-VO in der Fassung von Â§ 1 der 5. Bergbau-VO). Die zusÃ¤tzliche Belohnung war lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei (Â§ 3 Abs. 17 Satz 3 der Bergbau-VO in der Fassung von Â§ 1 der 5.Â Bergbau-VO). Bei der Auszahlung der zusÃ¤tzlichen Belohnung war den BeschÃ¤ftigten ein Anerkennungsschreiben

auszuhÃ¤ndigen (Â§ 3 Abs. 18 der Bergbau-VO in der Fassung von Â§ 1 der 5. Bergbau-VO). Â§ 3 der Bergbau-VO in der Fassung der 5.Â Bergbau-VO war zudem normtextidentisch als Anlage 3 Bestandteil des â□□Rahmenkollektivvertrages Ã¼ber die Arbeits- und Lohnbedingungen der WerktÃ¤tigen in den sozialistischen Betrieben der Kohleindustrieâ□□ (nachfolgend: RKV Kohle) vom 1./27. Februar 1967 in der Fassung des 1.Â bis 7. Nachtrages. DarÃ¼ber hinaus wurden die Regelungen des Â§ 3 der Bergbau-VO in der Fassung von Â§ 1 der 5. Bergbau-VO mit der â□□Vereinbarung zur einheitlichen Anwendung der zusÃ¤tzlichen Belohnung im Bergbauâ□□ vom 25. MÃ¤rz 1974 (registriert im Bundesarchiv unter der Signatur: D934 / DGB 16039) sowie der als Anlage 9 des ab 1.Â Januar 1979 geltenden RKV Kohle vereinbarten â□□Einheitliche[n] Anwendung der Rechtsvorschriften Ã¼ber zusÃ¤tzliche Belohnung fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbauâ□□ (registriert beim Staatssekretariat fÃ¼r Arbeit und LÃ¶hne unter Nr. 103/78) fortgefÃ¼hrt. Die Vorschriften galten unverÃ¤ndert auch im Jahr 1990 weiter, wie sich aus Â§ 15 des â□□Manteltarifvertrages (MTV/BG) Kohle â□□ Gas fÃ¼r die Arbeitnehmer des Tarifbereichs Braunkohlen- und Gasindustrieâ□□ vom 31. Mai 1990 ergibt, der vollstÃ¤ndig auf die 5. Bergbau-VO verweist.

Â

b)

Ausgehend von diesen Regelungen kann festgehalten werden, dass die zusÃ¤tzliche Belohnung fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau dem Grunde nach unter den Begriff des Arbeitsentgelts im Sinne von Â§ 14 Abs. 1 SGB IV fÃ¤llt, zumal es ausweislich von Absatz 3 der PrÃ¤ambel der Bergbau-VO auch deren Ziel war zur â□□Verbesserung der Entlohnung â□¦ fÃ¼r die im Bergbau BeschÃ¤ftigtenâ□□ beizutragen, und daher dementsprechende Entgelte nach Â§ 6 Abs.Â 1 Satz 1 AAÃ□G als Arbeitsentgelt festzustellen sind, sofern deren HÃ¶he durch Unterlagen nachgewiesen oder diese zumindest glaubhaft gemacht worden sind.

Â

Ausgehend von diesen Regelungen ist im konkreten Fall der KlÃ¤gerin zu konstatieren, dass der von ihr fÃ¼r die Jahre 1977 bis 1989 geltend gemachte Zufluss von zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau zwar nicht nachgewiesen (dazu nachfolgend unter aa), allerdings sowohl dem Grunde als auch der HÃ¶he nach glaubhaft gemacht worden ist; fÃ¼r die Zuflussjahre 1977 und 1978 ist dieser Zufluss allerdings (ausnahmsweise) nicht berÃ¼cksichtigungsfÃ¤hig (dazu insgesamtnachfolgend unter bb).

Â

aa)

Zwar konnte die KlÃ¤gerin Bezugsdokumente bezÃ¼glich zusÃ¤tzlicher Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau fÃ¼r die von ihr geltend gemachten Jahre 1977 bis 1989 nicht vorlegen. Sie selbst verfÃ¼gt auch Ã¼ber keine

Unterlagen, mit denen sie die GewÃ¤hrung von zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau belegen kÃ¶nnte, wie sie selbst ausfÃ¼hrte.

Â

Unterlagen Ã¼ber die Auszahlung von zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau im VEB Braunkohlenwerk Lâ¦. Â liegen auch nicht mehr vor, wie sich den ErklÃ¤rungen der Zeugen Pâ¦. Â (Generaldirektor des VE Braunkohlenkombinats Uâ¦.) und Dr. Oâ¦. Â (Direktor fÃ¼r SozialÃ¶konomie des VE Braunkohlenkombinats Uâ¦.) vom 11.Â und 26.Â April 2010 entnehmen lÃ¤sst.

Â

Nachweise zu an die KlÃ¤gerin gezahlten zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau liegen auch im Ãbrigen nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist fÃ¼r die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. Â§ 28f Abs. 5 SGB IV).

Â

Â

Â

bb)

Den Bezug von zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau fÃ¼r die streitgegenstÃ¤ndlichen Jahre 1977 bis 1989 konnte die KlÃ¤gerin im vorliegenden konkreten Einzelfall allerdings glaubhaft machen; gleichwohl ist dieser Zufluss fÃ¼r die Jahre 1977 und 1978 nicht berÃ¼cksichtigungsfÃ¤hig.

Â

GemÃ¤Ã Â§Â 23 Abs.Â 1 SatzÂ 2Â SGBÂ X ist eine Tatsache dann als glaubhaft anzusehen, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sÃ¤mtliche erreichbare Beweismittel erstrecken sollen (vgl. dazu auch: BSG, Urteil vom 15.Â Dezember 2016 â B 5 RS 4/16 R â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr.Â 14), Ã¼berwiegend wahrscheinlich ist. Dies erfordert mehr als das Vorhandensein einer bloÃen MÃ¶glichkeit, aber auch weniger als die an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit. Dieser BeweismaÃstab ist zwar durch seine RelativitÃ¤t gekennzeichnet. Es muss also nicht, wie bei der Wahrscheinlichkeit des ursÃ¤chlichen Zusammenhanges, absolut mehr fÃ¼r als gegen die glaubhaft zu machende Tatsache sprechen. Es reicht aber die âgute MÃ¶glichkeitâ aus, das heiÃt es genÃ¼gt, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden MÃ¶glichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach GesamtwÃ¼rdigung aller UmstÃ¤nde besonders viel fÃ¼r diese MÃ¶glichkeit spricht; von mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Sachverhaltsvarianten muss den Ã¼brigen gegenÃ¼ber aber einer das

Ã□bergewicht zukommen. Die bloÃ□e MÃ¶glichkeit einer Tatsache reicht deshalb nicht aus, die Beweisanforderungen zu erfÃ¼llen (vgl. dazu dezidiert: BSG, Beschluss vom 8. August 2001 â□□ B 9 V 23/01 B â□□ SozR 3-3900 Â§ 15 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr. 5).

Â

Der Bezug von zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau dem Grunde nach ergibt sich im vorliegenden Fall der KlÃ¤gerin aus den unterschiedlichsten Aspekten des konkreten Einzelfalles:

Â

Bei dem BeschÃ¤ftigungsbetrieb der KlÃ¤gerin (VEB Braunkohlenwerk Lâ□¦.) handelte es sich um einen Bergbaubetrieb im Sinne des Â§ 3 Abs. 1 und 2 der Bergbau-VO in der Fassung von Â§ 1 der 5. Bergbau-VO. Ausweislich der schriftlichen ErklÃ¤rung der Zeugen Pâ□¦. Â (Generaldirektor des VE Braunkohlenkombinats Uâ□¦.) und Dr. Oâ□¦. Â (Direktor fÃ¼r SozialÃ¶konomie des VE Braunkohlenkombinats Uâ□¦.) vom 11.Â und 26. April 2010 gehÃ¶rte der Betrieb zum VE Braunkohlenkombinat Uâ□¦. Â und gewÃ¤hrte jedem BeschÃ¤ftigten jÃ¤hrlich eine zusÃ¤tzliche Belohnung fÃ¼r ununterbrochene BeschÃ¤ftigung im Bergbau. Aus den von der KlÃ¤gerin â□□ auf Anforderung des Senats â□□ vorgelegten Ã□nderungsvertrÃ¤gen vom 7. Juli 1987 und vom 4. MÃ¤rz 1988 ergibt sich zudem, dass auf das ArbeitsrechtsverhÃ¤ltnis der KlÃ¤gerin mit ihrem Betrieb der â□□RKV Kohle und Energieâ□□ Anwendung fand. DarÃ¼ber hinaus ist in den â□□ auf Anforderung des Senats vollstÃ¤ndig vorgelegten â□□ Ausweisen der KlÃ¤gerin fÃ¼r Arbeit und Sozialversicherung durchgehend seit dem 18. Juni 1974 notiert, dass die ArbeitsrechtsverhÃ¤ltnisse der KlÃ¤gerin sowohl im VEB Kombinat Sâ□¦., als auch im VEB Braunkohlenwerk Lâ□¦. Â dem â□□Bergbauâ□□ bzw. der â□□Bergbauversicherungâ□□ bzw. der â□□BergmÃ¤nnischen Verordnungâ□□ unterlagen.

Â

DarÃ¼ber hinaus wurde der KlÃ¤gerin als Dank und Anerkennung fÃ¼r 15-jÃ¤hrige treue Mitarbeit im Bergbau vom VEB Braunkohlenwerk Lâ□¦. Â am 18. Juni 1989 eine Ehrenurkunde Ã¼berreicht. In Anerkennung und WÃ¼rdigung langjÃ¤hriger ZugehÃ¶rigkeit sowie hervorragender Leistungen in der Kohleindustrie der DDR wurde der KlÃ¤gerin mit Urkunde vom 30. Juni 1989 zudem die â□□Medaille fÃ¼r Verdienste in der Kohleindustrie der DDRâ□□ in Bronze verliehen. Aus diesen Aspekten ergibt sich zwangslÃ¤ufig, dass die KlÃ¤gerin am 18.Â Juni 1989 Ã¼ber eine 15jÃ¤hrige ununterbrochene ZugehÃ¶rigkeit zum Bergbau sowie in der Kohleindustrie verfÃ¼gte, weil die â□□Medaille fÃ¼r Verdienste in der Kohleindustrie der DDRâ□□ in Bronze anlÃ¤sslich des 15jÃ¤hrigen ZugehÃ¶rigkeitsjubilÃ¤ums verliehen wurde (vgl. dazu ausdrÃ¼cklich: Â§Â 1 Abs.Â 2 der â□□Ordnung Ã¼ber die Verleihung der â□□Medaille fÃ¼r Verdienste in der Kohleindustrie der DDRâ□□ und der â□□Medaille fÃ¼r Verdienste in der Energiewirtschaft der DDRâ□□â□□, die Bestandteil der â□□Bekanntmachung der

Ordnungen Ã¼ber die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungenâ□□ vom 28. Juni 1978 [DDR-GBl. Sonderdruck Nr. 952, S. 1 ff.] war). Daher ist im konkreten Fall hinreichend glaubhaft gemacht, dass die KlÃ¤gerin ab 18. Juni 1986 eine zwÃ¶lfjÃ¤hrige ununterbrochene BeschÃ¤ftigungszeit im Bergbau, ab 18.Â Juni 1979 eine fÃ¼nfjÃ¤hrige ununterbrochene BeschÃ¤ftigungszeit im Bergbau und ab 18.Â Juni 1976 eine zweijÃ¤hrige ununterbrochene BeschÃ¤ftigungszeit im Bergbau aufwies, zumal die Unterbrechungen des ArbeitsrechtsverhÃ¤ltnisses der KlÃ¤gerin im Zeitraum vom 29. Mai 1977 bis 27. November 1977 wegen Schwangerschaft und Wochenurlaubs und im Zeitraum vom 13. Dezember 1977 bis 31.Â August 1978 wegen unbezahlter Freistellung nach dem Wochenurlaub nicht zur Unterbrechung der â□□ununterbrochenen BeschÃ¤ftigungâ□□ fÃ¼hrten bzw. die Anwartschaftszeit aufrechterhalten wurde (Â§ 3 Abs. 6 Buchst. f) Satz 2 der Bergbau-VO in der Fassung von Â§ 1 der 5. Bergbau-VO; Â§ 247 Abs. 1 Satz 3 DDR-AGB).

Â

Dass die KlÃ¤gerin dem Grunde nach in den Jahren ihrer BeschÃ¤ftigung im VEB Braunkohlenwerk Lâ□¦. Â zusÃ¤tzliche Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau bezogen hat, ergibt sich zudem aus der schriftlichen ErklÃ¤rung der Zeugen Pâ□¦. Â (Generaldirektor des VE Braunkohlenkombinats Uâ□¦.) und Dr. Oâ□¦. Â (Direktor fÃ¼r SozialÃ¶konomie des VE Braunkohlenkombinats Uâ□¦.) vom 11. und 26.Â April 2010 zu in den Kombinatsbetrieben gezahlten zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau. Die Betriebsverantwortlichen erklÃ¤rten darin unter anderem, dass im ehemaligen VE Braunkohlenkombinat Uâ□¦. Â in allen Kombinatsbetrieben, wobei der VEB Braunkohlenwerk Lâ□¦. Â als solcher Kombinatsbetrieb explizit benannt wurde, entsprechend dem RKV Kohle jÃ¤hrlich zusÃ¤tzliche Belohnungen fÃ¼r ununterbrochene BeschÃ¤ftigung im Bergbau gemÃ¤Ã□ der 5. Bergbau-VO an alle Mitarbeiter im Verantwortungsbereich des ehemaligen Braunkohlenkombinats gezahlt worden sind. Sie fÃ¼hrten weiterhin aus: Der Anspruch der BeschÃ¤ftigten auf die HÃ¶he der jÃ¤hrlichen Zahlung der zusÃ¤tzlichen Belohnung entstand in AbhÃ¤ngigkeit von der ununterbrochenen TÃ¤tigkeit im Bergbau. Als Bruttoverdienst zÃ¤hlte stets der Verdienst des Vorjahres. Die Ermittlung des jeweiligen jÃ¤hrlichen Auszahlungsbetrages war relativ einfach. Vom Jahresbruttoverdienst des BeschÃ¤ftigten war der Prozentteil, abgeleitet von der BeschÃ¤ftigungszeit, zu ermitteln, der dann den Auszahlungsbetrag ergab. Unentschuldigte Fehlschichten, bei denen es sich um Disziplinarvergehen handelte, waren meldepflichtig, insbesondere, wenn diese von Hoch- und Fachschulkadern verfahren wurden. Aus dem betroffenen Personenkreis der Hoch- und Fachschulkader hatte keiner eine unentschuldigte Fehlschicht verfahren, ansonsten wÃ¤re dies als Nachweis einer oder mehrerer unentschuldigten Fehlschichten â□□ infolge der auÃ□erordentlichen Gehaltsminderung â□□ aus dem entsprechend vorgeschriebenen Eintrag im Ausweis fÃ¼r Arbeit und Sozialversicherung eindeutig ersichtlich gewesen.

Â

Dem korrespondierend bestÃ¤tigte auch der Zeuge Dâ□¦., der die KlÃ¤gerin aus der

betrieblichen Zusammenarbeit seit 1983 kannte und mit ihr von 1983 bis 1989 in der gleichen Betriebsabteilung (Markscheiderei) zusammenarbeitete, in seiner schriftlichen ZeugenerklÃ¤rung vom 31. MÃ¤rz 2023, dass die KlÃ¤gerin wÃ¤hrend seiner BeschÃ¤ftigungszeit im VEB Braunkohlenwerk Lâ¦. Â (1983 bis 1989) stets zusÃ¤tzliche Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau vom Betrieb ausgezahlt erhielt. Weitergehend fÃ¼hrte er aus: Jeder BeschÃ¤ftige in einem Betrieb des Bergbaus oder der Energiewirtschaft hatte Anspruch auf die sogenannte zusÃ¤tzliche Belohnung (die umgangssprachlich â□□Bergmannsgeldâ□□ genannt wurde). Das Bergmannsgeld war steuerfrei und wurde jedes Jahr rechtzeitig vor dem Tag des Bergmanns (am 1. Juli) auf das Girokonto gezahlt. Die KlÃ¤gerin erhielt zusÃ¤tzliche Belohnungen, weil sie in einem Bergbaubetrieb arbeitete und keine unentschuldigten Fehlschichten aufwies. Die KlÃ¤gerin war in der Abteilung fÃ¼r ihre fachliche Kompetenz und zuverlÃ¤ssige Arbeitsweise bekannt. Sie wurde deshalb als Gruppenleiterin der Photogrammetrie eingesetzt.

Â

DarÃ¼ber hinaus bestÃ¤tigte auch der Zeuge Aâ¦., der mit der KlÃ¤gerin seit 1970 verheiratet ist und mit ihr in den Jahren 1974 bis 1977 im gleichen Werk in unterschiedlichen Abteilungen arbeitete, in seiner schriftlichen ZeugenerklÃ¤rung vom 19. April 2023, dass die KlÃ¤gerin wÃ¤hrend ihrer BeschÃ¤ftigungszeit im VEB Braunkohlenwerk Lâ¦. Â (1976 bis 1989) stets jÃ¤hrlich zusÃ¤tzliche Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau vom Betrieb ausgezahlt erhielt. Er fÃ¼hrte hierzu weitergehend und nachvollziehbar aus: Jeder BeschÃ¤ftige in einem Betrieb des Bergbaus oder der Energiewirtschaft hatte Anspruch auf das â□□Bergmannsgeldâ□□. Es wurde jedes Jahr vor dem Tag des Bergmanns am 1. Juli ausgezahlt. Das â□□Bergmannsgeldâ□□ der KlÃ¤gerin wurde auf das gemeinsame Gehaltskonto der KlÃ¤gerin und des Zeugen Ã¼berwiesen, was der Zeuge regelmÃ¤Ã□ig selbst feststellte, da es Bestandteil des gemeinsamen Familieneinkommens war. Jeder, der in einem Bergbaubetrieb beschÃ¤ftigt war, hatte Anspruch auf das â□□Bergmannsgeldâ□□. Voraussetzung war ein Arbeitsvertrag mit einem Bergbaubetrieb. Das galt auch im VEB Braunkohlenwerk Lâ¦., wie in allen anderen Bergbaubetrieben der DDR. Das â□□Bergmannsgeldâ□□ wurde auf das gleiche Konto Ã¼berwiesen wie das Gehalt. Die KlÃ¤gerin erhielt das â□□Bergmannsgeldâ□□, weil das rechtlich so geregelt war. Die KlÃ¤gerin hatte wÃ¤hrend ihrer Berufslaufbahn auch niemals unentschuldigte Fehlschichten verfahren.

Â

Auch im Ã□brigen ergibt sich aus den von der KlÃ¤gerin angeforderten und von ihr vorgelegten Unterlagen, dass sie ihre Arbeitsaufgaben im Bergbaubetrieb stets hervorragend erfÃ¼llte:

Â

Den Arbeitsvertragsunterlagen ist zu entnehmen, dass die KlÃ¤gerin kontinuierliche Gehaltssteigerungen sowie hÃ¶herwertige Arbeitsaufgaben wegen ihrer guten

betrieblichen Arbeitsleistungen erreichte.

Â

Als Dank und Anerkennung fÃ¼r 15-jÃ¤hrige treue Mitarbeit im Bergbau wurde der KlÃ¤gerin vom VEB Braunkohlenwerk Lâ¦. Â am 18. Juni 1989 eine Ehrenurkunde Ã¼berreicht. In Anerkennung und WÃ¼rdigung langjÃ¤hriger ZugehÃ¶rigkeit sowie â hervorragender Leistungen in der Kohleindustrie der DDRâ wurde der KlÃ¤gerin mit Urkunde vom 30. Juni 1989 die â Medaille fÃ¼r Verdienste in der Kohleindustrie der DDRâ in Bronze verliehen.

Â

Unterstrichen wird diese vorbildliche und weder zu Kritik noch Tadel Anlass gebende Arbeitsweise der KlÃ¤gerin im Ãbrigen durch die ihr von ihrem BeschÃ¤ftigungsbetrieb in den Jahren 1976 bis 1981 jeweils verliehenen Auszeichnungen als Mitglied eines â Kollektivs der sozialistischen Arbeitâ. Mit diesen Auszeichnungen wurden jeweils unter anderem beispielgebende Arbeitsleistungen des Kollektivs und jedes einzelnen Mitglieds des Kollektivs im sozialistischen Wettbewerb, also konkret auch der KlÃ¤gerin, gewÃ¼rdigt (vgl.Â dazu: Â§Â 1 der â Ordnung Ã¼ber die Verleihung und BestÃ¤tigung der erfolgreichen Verteidigung des Ehrentitels â Kollektiv der sozialistischen Arbeitâ â, die Bestandteil der â Bekanntmachung der Ordnungen Ã¼ber die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungenâ vom 28.Â Juni 1978 [DDR-GBl. Sonderdruck Nr. 952, S. 1 ff.] war).

Â

Zusammenfassend wird der KlÃ¤gerin damit insgesamt bescheinigt, dass sie die ihr Ã¼bertragenen Aufgaben stets hervorragend erledigte, sodass sich keinerlei berechtigte Zweifel an dem Nichtverfahren von unentschuldigten Fehlschichten im Sinne des Â§ 3 Abs.Â 8 Buchstabe b) der Bergbau-VO in der Fassung von Â§ 1 der 5. Bergbau-VO aufdrÃ¤ngen.

Â

Soweit die Beklagte meint, dass die personenbezogene, von den individuellen Gegebenheiten des beruflichen Werdeganges der KlÃ¤gerin abhÃ¤ngige ununterbrochene BeschÃ¤ftigungszeit unklar geblieben sei und es daher unmÃ¶glich sei, das jeweilige Jahresbruttoeinkommen der letzten zwÃ¶lf Monate vor dem FÃ¤lligkeitstag sowie den konkreten Prozentsatz zu bestimmen, vermag der Senat diesem Einwand nicht zu folgen. Denn Â§Â 3 Abs. 13 der Bergbau-VO in der Fassung von Â§ 1 der 5. Bergbau-VO legte explizit fest, dass die ununterbrochene BeschÃ¤ftigungszeit im Bergbau vom Tag der Arbeitsaufnahme an berechnet wurde. Entgegen der Behauptungen der Beklagten ist auch nicht unklar, welcher Entgeltzeitraum der Berechnung der zusÃ¤tzlichen Belohnungen zu Grunde lag. Denn Â§ 3 Abs.Â 14 Satz 1 der Bergbau-VO in der Fassung von Â§ 1 der 5. Bergbau-VO bestimmte ausdrÃ¼cklich, dass der Bruttoverdienst des

vorangegangenen Kalenderjahres zu Grunde zu legen ist, sodass VerdienstteilbetrÃ¤ge fÃ¼r verschiedene Kalenderjahre nicht zu ermitteln sind. Vor dem Hintergrund dieser eindeutigen Regelung geht der Einwand der Beklagten, der prozentuale MaÃstab des Durchschnittslohns sei nicht errechenbar, vÃ¶llig an den zu Grunde zu legenden RealitÃ¤ten vorbei. Berechnungsbasis der zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau war nicht ein â wie auch immer zu bestimmender â Durchschnittslohn, sondern der kalenderjÃ¤hrliche Bruttoverdienst (Â§ 3 Abs. 3 und 14 Satz 1 der Bergbau-VO in der Fassung von Â§Â 1 der 5. Bergbau-VO). Zwar ist der Beklagten darin zuzustimmen, dass die jeweiligen â insoweit maÃgeblichen â konkreten Bruttoverdienste im Sinne des Â§Â 3 Abs.Â 14 der Bergbau-VO in der Fassung von Â§ 1 der 5.Â Bergbau-VO nicht bekannt sind, weil zum Bruttoverdienst auÃer dem Tariflohn oder Grundgehalt auch bestimmte steuer- und sozialversicherungsfreie LohnzuschlÃ¤ge (Lohnausgleich fÃ¼r anerkannte Unfalltage und fÃ¼r anerkannte Berufskrankheiten, VergÃ¼tung fÃ¼r Ãberstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit und Erschwernisse, Mehrleistungslohn und ZeitlohnprÃ¤mien, BrigadierzuschlÃ¤ge, Entgelt fÃ¼r Schwangeren- und WÃ¶chnerinnenurlaub, 80 Prozent des Nettolohnes bei Reservistenausbildung) zÃ¤hlten. Dass diese ZuschlÃ¤ge allerdings nicht bekannt und nachtrÃ¤glich oftmals auch nicht mehr bestimmbar sind, spricht aber nicht dagegen, den, den Lohnbescheinigungen zu entnehmenden, bekannten Jahresbruttoverdienst als Mindestberechnungsbasis fÃ¼r die Glaubhaftmachung der HÃ¶he der zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau zu Grunde zu legen. Jeder Glaubhaftmachung mag ein gewisses MaÃ an Ungenauigkeit innewohnen. Dem trÃ¤gt indessen die gesetzliche Regelung des Â§ 6 Abs. 6 AAÃG hinreichend Rechnung, nach der glaubhaft gemachte Entgelte nur zu fÃ¼nf Sechsteln zu berÃ¼cksichtigen sind. Insbesondere auf diesem Wege werden etwaige Ungenauigkeiten pauschal ausgeglichen.

Â

Aus diesen bereits dargelegten GrÃ¼nden vermag auch die von der Beklagten geÃ¤uÃerte Ansicht, die rechtlichen Rahmenbedingungen fÃ¼r eine Zahlung dieses Verdienstbestandteils seien so ausgestaltet, dass dessen Zufluss dem Grunde und der HÃ¶he nach nicht im Wege der Glaubhaftmachung festgestellt werden kÃ¶nne, zu keiner anderen Bewertung der maÃgeblichen Sach- und Rechtslage zu fÃ¼hren. Denn weder sind â wie dargelegt â die gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen an WerktÃ¤tige im Bergbau in der DDR zusÃ¤tzliche Belohnungen gezahlt worden sind, unklar, noch kann die HÃ¶he der zusÃ¤tzlichen Belohnungen lediglich geschÃ¤tzt werden. Auch der Einwand der Beklagten, wie die Betriebe diese Rechtsbestimmungen anwandten und welche SpielrÃ¤ume sie bei der Anwendung gehabt hÃ¤tten, lieÃe sich nicht mehr feststellen, fÃ¼hrt zu keiner anderen Bewertung der maÃgeblichen Sach- und Rechtslage. Ausgangspunkt im Rahmen der Glaubhaftmachung ist nicht eine mÃ¶glicherweise von den Betrieben in der DDR tatsÃ¤chlich praktizierte, von den Rechtsvorschriften abweichende Handhabung. Beurteilungsrelevant sind lediglich die maÃgeblichen DDR-rechtlichen Regelungen selbst, die als âgenerelle AnknÃ¼pfungstatsachenâ bzw. als âgenerelle Tatsachenâ heranzuziehen sind (vgl. zu diesem Aspekt beispielsweise deutlich: BSG, Urteil vom 30.Â Oktober 2014 â B 5 RS 2/13 R â

JURIS-Dokument, RdNr. 19; BSG, Urteil vom 27. Juni 2019 â□□ B 5 RS 2/18 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 14 ff.; BSG, Urteil vom 9. Dezember 2020 â□□ B 5 RS 3/20 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 25 ff.; BSG, Urteil vom 9.Â Dezember 2020 â□□ B 5 RS 1/20 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 25 ff.). Die Beurteilung einer (staatlich) gewÃ¤hrten Zahlung erfolgt allein unter Zugrundelegung der insoweit maÃ□geblichen abstrakt-generellen Vorgaben des die Zahlung regelnden DDR-Rechts (BSG, Urteil vom 27. Juni 2019 â□□ B 5 RS 2/18 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 46; BSG, Urteil vom 9. Dezember 2020 â□□ B 5 RS 3/20 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 25; BSG, Urteil vom 9. Dezember 2020 â□□ B 5 RS 1/20 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 25).

Â

Soweit die Beklagte schlieÃ□lich behauptete, die zusÃ¤tzliche Belohnung fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau sei von der ErfÃ¼llung vorgegebener Leistungskriterien abhÃ¤ngig gewesen, die rÃ¼ckblickend nicht beurteilt werden kÃ¶nnten, ist darauf hinzuweisen, dass diese Behauptung nicht zutrifft. Ausweislich der Regelungen des Â§ 3 der Bergbau-VO in der Fassung von Â§ 1 der 5. Bergbau-VO war die Zahlung der zusÃ¤tzlichen Belohnung fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau gerade nicht von der ErfÃ¼llung von Leistungskriterien, sondern lediglich von der ununterbrochenen BeschÃ¤ftigung in Bergbaubetrieben und dem Fehlen von unentschuldigten Fehlschichten abhÃ¤ngig. Zwar hatte das PrÃ¤sidium des Ministerrates der DDR mit dem â□□Beschluss zur Konzeption fÃ¼r eine Neuregelung der zusÃ¤tzlichen Belohnung im Bergbauâ□□ vom 17. Juli 1968 (Beschluss des Ministerrates Nr. 02-43/9/68; registriert im Bundesarchiv unter der Signatur: DC 20/I/4/1799) unter Nummer 3 die Absicht bekundet, die 5. Bergbau-VO mit dem â□□Ziel zu Ã¼berarbeiten, eine einheitliche Regelung fÃ¼r alle Bergbauzweige einschlieÃ□lich der SDAG Wismut zu erarbeiten, [um] die GewÃ¤hrung der zusÃ¤tzlichen Belohnung von Leistungskriterien abhÃ¤ngig zu machen und eine Verbindung zur JahresendprÃ¤mie herzustellenâ□□. Diese (beschlossene) Ã□berarbeitung wurde in diesem Punkt (Nummer 3 des Beschlusses) jedoch zu keinem Zeitpunkt realisiert, wie die insoweit unverÃ¤nderte Weitergeltung der 5. Bergbau-VO als Anlage 3 des RKV Kohle vom 1./27. Februar 1967 in der Fassung des 1. bis 7. Nachtrages sowie als Â§ 15 des â□□Manteltarifvertrages (MTV/BG) Kohle â□□ Gas fÃ¼r die Arbeitnehmer des Tarifbereichs Braunkohlen- und Gasindustrieâ□□ vom 31. Mai 1990 belegen. Auch der â□□Vereinbarung zur einheitlichen Anwendung der zusÃ¤tzlichen Belohnung im Bergbauâ□□ vom 25. MÃ¤rz 1974 (registriert im Bundesarchiv unter der Signatur: D934 / DGB 16039) sowie der als Anlage 9 des ab 1.Â Januar 1979 geltenden RKV Kohle vereinbarten â□□Einheitliche[n] Anwendung der Rechtsvorschriften Ã¼ber zusÃ¤tzliche Belohnung fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbauâ□□ (registriert beim Staatssekretariat fÃ¼r Arbeit und LÃ¶hne unter Nr. 103/78) lÃ¤sst sich nicht im Ansatz entnehmen, dass die beschlossene Ã□berarbeitung der zusÃ¤tzlichen Belohnung mit dem Ziel deren GewÃ¤hrung von Leistungskriterien abhÃ¤ngig zu machen, in die Tat umgesetzt wurde. Der â□□Beschluss zur Konzeption fÃ¼r eine Neuregelung der zusÃ¤tzlichen Belohnung im Bergbauâ□□ vom 17. Juli 1968 (Beschluss des Ministerrates Nr. 02-43/9/68; registriert im Bundesarchiv unter der Signatur: DC 20/I/4/1799) wurde lediglich insoweit realisiert, als unter Nummer 2 beschlossen wurde, dass Â§ 1 Abs. 4

Buchstaben b) und d) der 5. Bergbau-VO (gemeint: Â§Â 3 Abs. 4 Buchstaben b) und d) der Bergbau-VO in der Fassung von Â§Â 1 der 5. Bergbau-VO) fÃ¼r ArbeitsrechtsverhÃ¤ltnisse, die nach dem 31. Juli 1968 eingegangen wurden, nicht mehr anzuwenden war. Dieser Teil des Beschlusses wurde als â□□Beschluss Ã¼ber die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungenâ□□ vom 1. Juli 1968 (DDR-GBl.Â II Nr. 83 S. 661) â□□ berichtigt durch Hinweis vom 26. August 1968 (DDR-GBl. II Nr. 89 S.Â 697) â□□ im Gesetzesblatt der DDR verkÃ¼ndet und erlangte Gesetzeskraft.

Â

Glaubhaft gemacht ist damit im vorliegenden Fall, dass die KlÃ¤gerin

- als Vermessungsingenieurin, Bearbeiterin Tagebaumessung und Gruppenleiterin Tagebaumessung und Photogrammetrie im VEB Braunkohlenwerk Lâ□¦. Â jeweils Ã¼ber Tage beschÃ¤ftigt war,
- spÃ¤testens ab 18. Juni 1976 mindestens eine zweijÃ¤hrige ununterbrochene BeschÃ¤ftigungszeit in Bergbaubetrieben aufwies,
- spÃ¤testens ab 18. Juni 1979 mindestens eine fÃ¼nfjÃ¤hrige ununterbrochene BeschÃ¤ftigungszeit in Bergbaubetrieben aufwies,
- spÃ¤testens ab 18. Juni 1986 mindestens eine zwÃ¶lfjÃ¤hrige ununterbrochene BeschÃ¤ftigungszeit in Bergbaubetrieben aufwies,
- in den Zuflussjahren 1977 bis 1989 vom Geltungsbereich der zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau erfasst war und
- in den Zuflussjahren 1977 bis 1989 keine unentschuldigten Fehlschichten verfahren hatte.

Die kalenderjÃ¤hrlichen Bruttoarbeitsverdienste der jeweiligen Vorjahre (Â§ 3 Abs. 14 Satz 1 der Bergbau-VO in der Fassung von Â§ 1 der 5. Bergbau-VO) sind der maÃ□geblichen Entgeltbescheinigung der LAUBAG vom 28. Juni 2000 zu entnehmen.

Â

Dies zu Grunde gelegt, sind fÃ¼r die KlÃ¤gerin zusÃ¤tzliche Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau der Zuflussjahre 1977 bis 1989, die jeweils zum â□□Tag des Bergmanns und des Energiearbeitersâ□□, also am ersten Sonntag im Monat Juli der streitgegenstÃ¤ndlichen Jahre, zur Auszahlung gelangten, wie folgt berechenbar und daher als glaubhaft gemachte Entgelte in HÃ¶he von fÃ¼nf Sechsteln (Â§ 6 Abs. 6 AAÃ□G) zu berÃ¼cksichtigen:

Â

vorangegangenes Kalenderjahr	Jahresbruttoarbeitsverdienst	Prozentsatz der zusÃ¤tzlichen Belohnung	zusÃ¤tzliche Belohnung	davon fÃ¼nf Sechstel	Zuflussjahr
1976	10.959,61 M	5	547,98 M	456,65 M	1977
1977	4.158,02 M	5	207,90 M	173,25 M	1978

1978	3.470,97 M	5	173,55 M	144,62 M	1979
1979	11.661,89 M	8	932,95 M	777,46 M	1980
1980	11.843,06 M	8	947,44 M	789,53 M	1981
1981	11.933,83 M	8	954,71 M	795,59 M	1982
1982	12.764,69 M	8	1.021,18 M	850,98 M	1983
1983	13.774,94 M	8	1.102,00 M	918,33 M	1984
1984	14.031,18 M	8	1.122,49 M	935,41 M	1985
1985	14.578,71 M	8	1.166,30 M	971,92 M	1986
1986	14.583,93 M	10	1.458,39 M	1.215,33 M	1987
1987	16.714,56 M	10	1.671,46 M	1.392,88 M	1988
1988	19.492,76 M	10	1.949,28 M	1.624,40 M	1989

Â

Die Ausurteilung von zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau fÃ¼r die Zuflussjahre 1977 und 1978 scheitert im Ergebnis letztlich jedoch daran, dass die KlÃ¤gerin in den konkreten Zuflusszeitpunkten (jeweils erster Sonntag im Monat Juli der Jahre 1977 und 1978 [= 3. Juli 1977 und 2. Juli 1978]) nicht zusatzversorgungsberechtigt war. Ausweislich des Feststellungsbescheides vom 11. Juni 2002 war die KlÃ¤gerin (unter anderem) im Zeitraum vom 29. Mai 1977 bis 27. November 1977 sowie vom 13. Dezember 1977 bis 31.Â August 1978 nicht Inhaberin einer fingierten Zusatzversorgungsberechtigung. Dem Feststellungsbescheid vom 11. Juni 2002 kommt insoweit â□□Tatbestands(Drittbindungs-)wirkungâ□□ auch im gerichtlichen Verfahren zu (so ausdrÃ¼cklich: BSG, Urteil vom 19. Juli 2011 â□□ B 5 RS 7/09 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 13; BSG, Urteil vom 14. MÃ¤rz 2019 â□□ B 5 RS 1/18 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 32), sodass das Berufungsgericht lediglich den (von der Beklagten anerkannten und mittels Bescheid festgestellten) Zusatzversorgungszeitraum zu Grunde legen kann. ZusÃ¤tzliche Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau als weitere, rentenentgeltpunkterhÃ¶hende Arbeitsentgelte sind lediglich fÃ¼r Zeiten einer (tatsÃ¤chlichen oder fingierten) Zusatzversorgung zu berÃ¼cksichtigen und damit im vorliegenden Fall nicht fÃ¼r die Zuflusszeitpunkte am jeweils ersten Sonntag im Monat Juli der Jahre 1977 und 1978 (=Â 3.Â Juli 1977 und 2. Juli 1978).

Â

c)

Die zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau als Arbeitsentgelt im Sinne der Â§Â§ 14 Abs.Â 1 Satz 1 SGB IV, 6 Abs.Â 1 Satz 1 AAÃ□G waren auch nicht nach der am 1. August 1991 maÃ□geblichen bundesrepublikanischen Rechtslage (Inkrafttreten des AAÃ□G) steuerfrei im Sinne des Â§ 17 Abs.Â 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV in Verbindung mit Â§ 1 ArEV. Ein bundesrepublikanischer Tatbestand des Steuerrechts, der die Steuerfreiheit der zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau regeln wÃ¼rde, liegt nicht vor.

Â

Der Steuerbefreiungstatbestand des Â§ 3 Nr. 46 EStG, der am 1. August 1991 galt, greift im konkreten Fall nicht; und zwar weder direkt noch analog (vgl. dazu bereits insgesamt und ausfÃ¼hrlich: SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 5. Juli 2016 â□□ L 5 RS 166/14 â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 87-92; SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 16.Â August 2016 â□□ L 5 RS 85/15 â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 50-55; SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 30. August 2016 â□□ L 5 RS 590/15 â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 49-54; SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 14. Februar 2017 â□□ L 5 RS 230/16 â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 57-62; SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 28. MÃ¤rz 2017 â□□ L 5 RS 216/16 â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 68-73; SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 16.Â Januar 2018 â□□ L Â RS 400/16 â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 55-60; SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 24. April 2018 â□□ L 5 RS 895/16 â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 147-152; SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 12. MÃ¤rz 2019 â□□ L 5 R 98/18 ZV â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 130-135; SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 9.Â Juli 2020 â□□ L 7 R 558/19 ZV â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 95-100; SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 26. Januar 2023 â□□ L 7 R 264/22 ZV â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 138-143).

Â

Nach Â§ 3 Nr. 46 EStG waren steuerfrei, BergmannsprÃ¤mien nach dem (bundesrepublikanischen) Gesetz Ã¼ber BergmannsprÃ¤mien. Nach Â§ 1 Abs. 1 des Gesetzes Ã¼ber BergmannsprÃ¤mien (BergPG) vom 20.Â Dezember 1956 (BGBl. I S. 927) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.Â Mai 1969 (BGBl. I S. 434), geÃ¤ndert durch Art. 82 des EinfÃ¼hrungsgesetzes zur Abgabenordnung (EGAO 1977) vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S.Â 3341) und zuletzt â□□ auf den hier maÃ□geblichen Zeitpunkt 1. August 1991 bezogen â□□ geÃ¤ndert durch das Gesetz zur Ã□nderung des Gesetzes Ã¼ber BergmannsprÃ¤mien (BergPG-Ã□ndG) vom 7.Â Mai 1980 (BGBl. I S.Â 532), erhielten Arbeitnehmer, die unter Tage beschÃ¤ftigt waren, BergmannsprÃ¤mien nach den Vorschriften des BergPG. Die BergmannsprÃ¤mie betrug ab Mai 1980 zehn DM (Art. 1 Nr. 1 BergPG-Ã□ndG), wurde fÃ¼r jede unter Tage verfahrene volle Schicht gewÃ¤hrt (Â§ 2 BergPG), galt weder als steuerpflichtige Einnahme im Sinne des EStG noch als Einkommen, Verdienst oder Entgelt im Sinne der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe und galt arbeitsrechtlich nicht als Bestandteil des Lohns oder Gehalts (Â§Â 4 BergPG). Bereits daraus wird deutlich, dass es sich bei den BergmannsprÃ¤mien um eine Ã¶ffentlich-rechtliche Leistung des Staates und nicht um einen Bestandteil des Arbeitsentgelts handelte. Zwar wurden die BergmannsprÃ¤mien vom Arbeitgeber ausgezahlt (Â§ 3 Abs. 1 Satz 1 BergPG). Der Arbeitgeber haftete jedoch (gegenÃ¼ber dem Finanzamt) fÃ¼r zu Unrecht gezahlte BergmannsprÃ¤mien (Â§ 3 Abs.Â 3 Satz 1 BergPG; Â§Â 3 Abs.Â 2 Satz 1 BergPG in der Fassung von Art. 82 Nr. 1 EGAO 1977). Das Finanzamt prÃ¼fte nÃ¤mlich die Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung der BergmannsprÃ¤mien; dabei fanden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung (Â§ 3 Abs. 2 Satz 2 BergPG) bzw. waren auf die BergmannsprÃ¤mie die fÃ¼r SteuervergÃ¼tungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden (Â§ 5a Abs.Â 1 Satz 1 BergPG in der Fassung des Art. 82 Nr. 2 EGAO 1977). Der Arbeitnehmer konnte beantragen, dass das Finanzamt, an das der Arbeitgeber die Lohnsteuer abzufÃ¼hren hatte, die BergmannsprÃ¤mie

durch einen schriftlichen Bescheid feststellte (Â§ 3 Abs. 2 Satz 2 BergPG; Â§ 3 Abs. 1 Satz 5 BergPG in der Fassung des Art. 82 Nr. 1 Buchstabe a) EGAO 1977). In Ã¶ffentlich-rechtlichen Streitigkeiten Ã¼ber die auf Grund des BergPG ergehenden Verwaltungsakte der FinanzbehÃ¶rden war der Finanzrechtsweg gegeben (Â§ 3 Abs. 4 Satz 1 BergPG; Â§ 3 Abs. 3 BergPG in der Fassung des Art. 82 Nr. 1 Buchstabe d) EGAO 1977).

Â

Die (bundesrepublikanische) BergmannsprÃ¤mie war deshalb eine (steuerrechtliche) Subvention, die als Anspruch dem Arbeitnehmer gegenÃ¼ber der Finanzverwaltung zustand (so zu Recht: LSG Berlin/Brandenburg, Urteil vom 19. November 2015 â□□ L 22 R 588/13 â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 60 unter Bezugnahme auf: Bundesfinanzhof [BFH], Urteil vom 17. Juni 2010 â□□ VI R 18/08 â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 17 und BSG, Urteil vom 30. Januar 1997 â□□ 8 RKn 21/95 â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 17). Dies ergibt sich auch aus der Entstehungsgeschichte des BergPG und den Motiven des historischen Gesetzgebers. Die BegrÃ¼ndung des Entwurfs eines Gesetzes Ã¼ber BergmannsprÃ¤mien zeigt, dass Anlass fÃ¼r das Handeln des Gesetzgebers die besorgniserregende Abwanderung von Bergleuten aus der Untertagearbeit, der unzureichende Nachwuchs und eine starke Fluktuation innerhalb der bergmÃ¤nnischen Belegschaft waren, was daraus erklÃ¤rt wurde, dass das angestammte ausgeprÃ¤gte BerufsgefÃ¼hl der Bergleute dem Anreiz, den andere Berufe mit leichterer Arbeit und hoher Entlohnung boten, nicht standzuhalten vermochte (BT-Drs. II/2351, S. 4). Dieser auch aus energiepolitischen GrÃ¼nden unerwÃ¼nschten Erscheinung dadurch abzuhelfen, dass der Zugang zum Bergmannsberuf â□□ insbesondere der Untertagearbeit â□□ begehrenswerter gemacht wurde, war Ziel des Gesetzes Ã¼ber BergmannsprÃ¤mien (BT-Drs. II/2351, S. 4). Dem Gesetz wohnte eine energie- und eine arbeitsmarktpolitische Tendenz inne. Sein Ziel war nicht die GewÃ¤hrung einer allgemeinen Erschwerniszulage als Ausgleich fÃ¼r die psychische und physische Belastung der Untertagearbeit. Das BergPG knÃ¼pfte zwar â□□ wie sich aus der BegrÃ¼ndung des Regierungsentwurfs ergibt â□□ die GewÃ¤hrung einer PrÃ¤mie an die Erschwernisse der Untertagearbeit. Die AnknÃ¼pfung an diese Erschwernisse war jedoch erforderlich, weil sie als ursÃ¤chlich fÃ¼r die unerwÃ¼nschte Abwanderung angesehen wurde. Anlass und Zweck einer gesetzlichen FÃ¶rderungsmaÃ□nahme einerseits und ihr AnknÃ¼pfungspunkt andererseits sind jedoch nicht gleichzusetzen (BFH, Urteil vom 15.Â Mai 1981 â□□ VI R 23/77 â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 16 und 17). Die BergmannsprÃ¤mien sollten in Anerkennung der besonderen Leistungen gewÃ¤hrt werden, die der unter Tage tÃ¤tige Bergmann fÃ¼r die Allgemeinheit erbrachte und insbesondere die Steuerlast erleichtern, die er zu tragen hatte (BT-Drs. II/2351, S. 4). Der steuerrechtliche Subventionscharakter der BergmannsprÃ¤mien wurde rechtstechnisch dadurch hergestellt, dass der Arbeitgeber lediglich als Zahlstelle einer vom Staat im Ã¶ffentlichen Interesse eingerÃ¤umten Steuerminderung fungierte. Denn der Arbeitgeber, der die BergmannsprÃ¤mie an den einzelnen Arbeitnehmer zahlte, entnahm den Gesamtbetrag der ausgezahlten BergmannsprÃ¤mien dem Betrag, den er fÃ¼r seine Arbeitnehmer insgesamt an Lohnsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzufÃ¼hren hatte (bzw. erhielt

ihn, in den AusnahmefÃ¤llen, in denen in einem Betrieb ausnahmsweise die insgesamt einbehaltene Lohnsteuer zur Deckung der BergmannsprÃ¤mien nicht ausreichte, vom Finanzamt aus den Einnahmen aus Lohnsteuer erstattet). Mit dem Einbehalt wurde nÃ¤mlich erreicht, dass sich bei dem fÃ¼r die AbfÃ¼hrung der Lohnsteuer zustÃ¤ndigen Finanzamt die Einnahmen an Lohnsteuer um den vom Arbeitgeber fÃ¼r BergmannsprÃ¤mien entnommenen Betrag vermindern und dass die Kosten der BergmannsprÃ¤mien von Bund und LÃ¤ndern entsprechend ihrer Beteiligung an den Einnahmen an Lohnsteuern getragen wurden. Die Kosten der BergmannsprÃ¤mien wurden daher in voller HÃ¶he von Bund und LÃ¤ndern, also der Ã¶ffentlichen Hand, gemeinsam getragen (BT-Drs. II/2351, S. 5).

Â

Eine direkte Anwendung des Â§ 3 Nr. 46 EStG auf die zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau scheidet nach alledem bereits deshalb aus, weil es sich bei den zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau nicht um BergmannsprÃ¤mien nach dem bundesrepublikanischen BergmannsprÃ¤miengesetz handelte. Als steuerrechtliche Subvention unterscheidet sich die BergmannsprÃ¤mie nach dem zuvor AusgefÃ¼hrten auch deutlich von der zusÃ¤tzlichen Belohnung fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau, die vom Arbeitgeber als Bestandteil des Arbeitsverdienstes fÃ¼r ununterbrochene langjÃ¤hrige BeschÃ¤ftigungsdauer in Bergbaubetrieben dem Arbeitnehmer zu zahlen war. Mangels Vergleichbarkeit der zusÃ¤tzlichen Belohnung fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau mit der BergmannsprÃ¤mie in Folge der grundsÃ¤tzlich anderen Art der Einnahme scheidet auch die entsprechende Anwendung des Â§ 3 Nr. 46 EStG auf die zusÃ¤tzliche Belohnung fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau aus (zutreffend so bereits: LSG Berlin/Brandenburg, Urteil vom 19.Â November 2015 â□□ L 22 R 588/13 â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 62). Die anderslautende, vom LSG Sachsen-Anhalt (Urteil vom 27. August 2015 â□□ L 1 RS 23/13 â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 20-22; Urteil vom 29. Juni 2016 â□□ L 3 RS 12/14 â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 18-25; Urteil vom 27. Oktober 2016 â□□ LÂ 3 RS 29/14 â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 54-58; Urteil vom 15. MÃ¤rz 2017 â□□ L 3 RS 27/15 â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 17-23; Urteil vom 26. April 2017 â□□ L 3 RS 13/14 â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 23; Urteil vom 17. Juli 2017 â□□ L 3 RS 8/16 â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 23-27) vertretene Sichtweise, wonach auf die zusÃ¤tzliche Belohnung fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau Â§ 3 Nr. 46 EStG entsprechend anzuwenden sei, vermag nicht zu Ã¼berzeugen. Soweit zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt wird, die Zielstellung der BergmannsprÃ¤mien sowohl in der alten Bundesrepublik wie auch in der ehemaligen DDR, nÃ¤mlich die Kohleindustrie als Motor fÃ¼r einen Wirtschaftsaufschwung nach dem Krieg zu fÃ¶rdern, seien im Wesentlichen gleich gewesen (LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 27. August 2015 â□□ L 1 RS 23/13 â□□ JURIS-Dokument, RdNr.Â 20), wird verkannt, dass eine Ã¼bergeordnete Zielstellung weder allein noch ausschlieÃ□lich die Frage der Vergleichbarkeit zweier vÃ¶llig unterschiedlich sozialpolitisch und rechtstechnisch ausgestalteter Leistungen determinieren kann. Soweit zur BegrÃ¼ndung darÃ¼ber hinaus auf eine weitgehende IdentitÃ¤t der beiden Leistungen abgestellt wird, die aus vergleichbaren Ã¤uÃ□eren UmstÃ¤nden und einer Ã¤hnlichen Konzeption zur Arbeitsmoral abgeleitet werden (LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 27. August 2015 â□□ LÂ 1 RS 23/13 â□□ JURIS-Dokument, RdNr.

21 und 22), ist dem deutlich entgegenzuhalten, dass eine solchermaÃ□en behauptete â□□weitgehende IdentitÃ¤tâ□□ gerade nicht besteht. Der entscheidende Unterschied, der darin besteht, dass einerseits die BergmannsprÃ¤mie eine staatliche (steuerrechtliche) Subvention darstellte und andererseits die zusÃ¤tzliche Belohnung fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau ein Bestandteil des Arbeitsverdienstes war, wird dabei vÃ¶llig unberÃ¼cksichtigt gelassen (zutreffend insoweit bereits: LSG Berlin/Brandenburg, Urteil vom 19.Â November 2015 â□□ L 22 R 588/13 â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 66). Auch die Ã¤uÃ□eren UmstÃ¤nde der PrÃ¤miengewÃ¤hrung sind nicht im Ansatz vergleichbar: WÃ¤hrend BergmannsprÃ¤mien nur fÃ¼r unter Tage beschÃ¤ftigte Arbeitnehmer des Bergbaus gezahlt wurden (Â§ 1 Abs. 1 BergPG), partizipierten von den zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau sÃ¤mtliche in Bergbaubetrieben BeschÃ¤ftigten (Â§ 3 Abs. 3 der Bergbau-VO in der Fassung von Â§ 1 der 5.Â Bergbau-VO). WÃ¤hrend anspruchsbegrÃ¼ndender AnknÃ¼pfungspunkt der zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau die ununterbrochene BeschÃ¤ftigung in einem Bergbaubetrieb war (Â§ 3 Abs. 1 der Bergbau-VO in der Fassung von Â§ 1 der 5.Â Bergbau-VO), wurden die BergmannsprÃ¤mien fÃ¼r jede einzelne unter Tage verfahrene volle Schicht gewÃ¤hrt (Â§ 2 BergPG). WÃ¤hrend die BergmannsprÃ¤mien wegen ihres steuerrechtlichen Subventionscharakters nicht Ã¼bertragbar, also weder verpfÃ¤ndbar noch abtretbar, waren (Â§Â 5 BergPG), konnte Ã¼ber zusÃ¤tzliche Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau als Arbeitsentgelt jede Art von Verpflichtungs- und VerfÃ¼gungsgeschÃ¤ften geschlossen werden (Â§Â§Â 436, 449 des Zivilgesetzbuches der DDR).

Â

Soweit die Beklagte schlieÃ□lich meint, nach den Vorschriften des Â§ 3 der Bergbau-VO in der Fassung von Â§ 5 der 5. Bergbau-VO habe die zusÃ¤tzliche Belohnung fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau nicht zum Arbeitsverdienst gezÃ¤hlt, da sie, wie die westdeutsche BergmannsprÃ¤mie, aus Ã¶ffentlichen Mitteln finanziert worden sei, â□□Schirmgeberâ□□ die Regierung der DDR gewesen sei und daher die Regelungskompetenz fÃ¼r und Hoheit Ã¼ber die zusÃ¤tzliche Belohnung im Bergbau nie bei den volkseigenen Bergbaubetrieben oder in den HÃ¤nden der Kollektivvertragsparteien, sondern immer bei der Regierung der DDR gelegen habe, trifft dieser Einwand nicht zu. Um Arbeitsentgelt handelte es sich bei den zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau bereits deshalb, weil sie eine Gegenleistung des Bergbaubetriebes fÃ¼r die vom WerktÃ¤tigen erbrachte Arbeitsleistung in Form der erbrachten â□□ununterbrochenen BeschÃ¤ftigungâ□□ (Â§ 3 Abs. 1 der Bergbau-VO in der Fassung von Â§ 1 der 5. Bergbau-VO), damit also in Form von erbrachter Berufstreue und PflichterfÃ¼llung, darstellte, die bei der â□□Auszahlung der zusÃ¤tzlichen Belohnungâ□□ mit einem dem BeschÃ¤ftigten auszuhÃ¤ndigenden â□□Anerkennungsschreibenâ□□ honoriert wurde (Â§ 3 Abs. 18 der Bergbau-VO in der Fassung von Â§ 1 der 5. Bergbau-VO). Wie bereits hervorgehoben, war es ausweislich von Absatz 3 der PrÃ¤ambel der Bergbau-VO auch deren Ziel zur â□□Verbesserung der Entlohnung â□¦ fÃ¼r die im Bergbau BeschÃ¤ftigtenâ□□ beizutragen, weshalb der Arbeitsentgeltcharakter nicht in Zweifel steht. Zwar war die GewÃ¤hrung der zusÃ¤tzlichen Belohnung fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau staatlich vorgegeben, es handelte sich aber deshalb nicht

um eine â□□ der bundesrepublikanischen BergmannsprÃ¤mie vergleichbare â□□ staatliche Subventionierung, weil die zur Zahlung erforderlichen Mittel nicht aus dem Staatshaushalt, sondern aus den PrÃ¤mien- bzw. Lohnfonds der Bergbaubetriebe aufzubringen waren. Dies ergibt sich deutlich aus Â§ 3 Abs. 6 der Bergbau-VO, wonach die Bezahlung der zusÃ¤tzlichen Belohnung aus einem in den FinanzplÃ¤nen der Vereinigungen des Bergbaus einzusetzenden gesonderten Fonds, Ã¼ber den jÃ¤hrlich abzurechnen war, erfolgte. Ebenso bestimmte Â§ 3 Abs. 10 der Bergbau-VO in der Fassung von Â§ 1 der â□□Verordnung zur Ã□nderung der Verordnung zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmÃ¤nnischen Personals sowie der ProduktionsverhÃ¤ltnisse im Bergbauâ□□ (2. Bergbau-VO) vom 25. Juni 1953 (DDR-GBl. Nr. 81 S. 825), dass die Bezahlung der zusÃ¤tzlichen Belohnung aus einem in den FinanzplÃ¤nen der Werke einzusetzenden gesonderten Fonds, Ã¼ber den jÃ¤hrlich abgerechnet werden musste, erfolgte. Entgegen der Ansicht der Beklagten war auch nicht die Regierung der DDR der einzige oder ausschlieÃ□liche â□□Schirmgeberâ□□ der zusÃ¤tzlichen Belohnung, denn die Kollektivvertragsparteien hatten die zusÃ¤tzliche Belohnung fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau bereits mit dem RKV Kohle vollstÃ¤ndig in das Entlohnungssystem inkorporiert: Â§ 3 der Bergbau-VO in der Fassung der 5. Bergbau-VO war normtextidentisch als Anlage 3 Bestandteil des RKV Kohle vom 1./27. Februar 1967 in der Fassung des 1. bis 7.Â Nachtrages. DarÃ¼ber hinaus wurden die Regelungen des Â§ 3 der Bergbau-VO in der Fassung von Â§ 1 der 5.Â Bergbau-VO mit der â□□Vereinbarung zur einheitlichen Anwendung der zusÃ¤tzlichen Belohnung im Bergbauâ□□ vom 25. MÃ¤rz 1974 (registriert im Bundesarchiv unter der Signatur: D934 / DGB 16039) sowie der als Anlage 9 des ab 1.Â Januar 1979 geltenden RKV Kohle vereinbarten â□□Einheitliche[n] Anwendung der Rechtsvorschriften Ã¼ber zusÃ¤tzliche Belohnung fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbauâ□□ (registriert beim Staatssekretariat fÃ¼r Arbeit und LÃ¶hne unter Nr. 103/78) fortgefÃ¼hrt. Die Vorschriften galten unverÃ¤ndert auch im Jahr 1990 weiter, wie sich aus Â§ 15 des â□□Manteltarifvertrages (MTV/BG) Kohle â□□ Gas fÃ¼r die Arbeitnehmer des Tarifbereichs Braunkohlen- und Gasindustrieâ□□ vom 31. Mai 1990 ergibt, der vollstÃ¤ndig auf die 5. Bergbau-VO verweist. Vor diesem Hintergrund vermag der Einwand der Beklagten, die Regelungskompetenz fÃ¼r und die Hoheit Ã¼ber die zusÃ¤tzliche Belohnung fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau habe zu keinem Zeitpunkt bei den volkseigenen Bergbaubetrieben oder in den HÃ¤nden der Kollektivvertragsparteien gelegen, nicht zu Ã¼berzeugen.

Â

III.

Zusammenfassend ist daher zu konstatieren, dass zu Gunsten der KlÃ¤gerin folgende zusÃ¤tzliche Entgelte festzustellen sind:

Â

Zuflussjahr	JahresendprÃ¤mien	zusÃ¤tzliche Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige im	Gesamtbetrag

		Bergbau	
1977	253,69 Mark	â□□*	253,69 Mark
1978	â□□*	â□□*	â□□
1979	80,35 Mark	144,62 Mark	224,97 Mark
1980	269,95 Mark	777,46 Mark	1.047,41 Mark
1981	274,14 Mark	789,53 Mark	1.063,67 Mark
1982	276,25 Mark	795,59 Mark	1.071,84 Mark
1983	295,48 Mark	850,98 Mark	1.146,46 Mark
1984	Â	918,33 Mark	918,33 Mark
1985	Â	935,41 Mark	935,41 Mark
1986	Â	971,92 Mark	971,92 Mark
1987	Â	1.215,33 Mark	1.215,33 Mark
1988	Â	1.392,88 Mark	1.392,88 Mark
1989	Â	1.624,40 Mark	1.624,40 Mark

* im Zuflusszeitpunkt jeweils nicht zusatzversorgungsberechtigt

Â

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â§ 183, 193 SGG. Sie berÃ¼cksichtigt Anlass, Verlauf und Ergebnis des Rechtsstreits. Eine vollstÃ¤ndige Kostenerstattung kam â□□ trotz der im Berufungsverfahren nur noch fÃ¼r die Zuflussjahre 1977 bis 1983 in der MindesthÃ¶he geltend gemachten JahresendprÃ¤mie und nur noch fÃ¼r die Zuflussjahre 1977 bis 1989 geltend gemachten zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau â□□ nicht in Betracht, weil sowohl im Widerspruchs-, als auch im Klageverfahren JahresendprÃ¤mien auch fÃ¼r die Zuflussjahre 1976 und 1984 bis 1990 in HÃ¶he von (mindestens) 70 Prozent des Entgelts des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres als glaubhaft gemachtes Arbeitsentgelt begehrt wurden und die Berufung im Hinblick auf die begehrte JahresendprÃ¤mie im Zuflussjahr 1978 sowie die begehrten zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau in den Zuflussjahren 1977 und 1978 unbegrÃ¼ndet ist. Wegen des Grundsatzes der Einheitlichkeit der Kostengrundentscheidung war eine einheitliche Kostenquote fÃ¼r das gesamte Verfahren zu bilden.

Â

V.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 30.05.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024